

Bundesgesetzblatt ²⁰¹³

Teil I

Z 5702 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 30. November 1989

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
27. 11. 89	Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes 404-21	2014
27. 11. 89	Neufassung des Adoptionsvermittlungsgesetzes 404-21	2016
15. 11. 89	Zehnte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung 7820-3, 7820-4	2020
16. 11. 89	Vierte Verordnung zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen 7822-6-1, 7822-6-3, 7822-6-4	2025
19. 11. 89	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Konditor/zur Konditorin 7110-6-22	2032
20. 11. 89	Verordnung über die Berufsausbildung zum Diamantschleifer/zur Diamantschleiferin (Diamantschleifer-Ausbildungsverordnung – DiamantAusbV) neu: 806-21-1-155	2033
20. 11. 89	Achte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung 7402-1-1	2042
21. 11. 89	Erste Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung 1985 neu: 2126-9-8-1; 2126-9-8	2043
27. 11. 89	Verordnung über Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenverordnung – SchankV) neu: 7102-45; 7102-25; 7102-25-1	2044
16. 11. 89	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1357 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 1104-5, 400-2	2052

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 38	2053
Verkündungen im Bundesanzeiger	2054
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2054

Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

Vom 27. November 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1762) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz
über die Vermittlung der Annahme als Kind und
über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern
(Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„und zwar auch dann, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist.“

- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Ersatzmuttervermittlung gilt nicht als Adoptionsvermittlung.“

3. In der Überschrift des § 5 wird das Wort „Vermittlungsverbot“ durch das Wort „Vermittlungsverbote“ ersetzt.

4. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Es ist untersagt, Vermittlungstätigkeiten auszuüben, die zum Ziel haben, daß ein Dritter ein Kind auf Dauer bei sich aufnimmt, insbesondere dadurch, daß ein Mann die Vaterschaft für ein nichteheliches Kind zum Zwecke der Ehelicherklärung dieses Kindes anerkennt, ohne dessen Vater zu sein. Vermittlungsbefugnisse, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.“

5. Dem § 6 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für öffentliche Erklärungen, die sich auf Vermittlungstätigkeiten nach § 5 Abs. 4 Satz 1 beziehen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist, es sei denn, daß sich die Erklärung auf eine Ersatzmutter-schaft bezieht.“

6. Nach § 13 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt Ersatzmutter-schaft

§ 13 a

Ersatzmutter

Ersatzmutter ist eine Frau, die auf Grund einer Vereinbarung bereit ist,

1. sich einer künstlichen oder natürlichen Befruchtung zu unterziehen oder
2. einen nicht von ihr stammenden Embryo auf sich übertragen zu lassen oder sonst auszutragen

und das Kind nach der Geburt Dritten zur Annahme als Kind oder zur sonstigen Aufnahme auf Dauer zu überlassen.

§ 13 b

Ersatzmuttervermittlung

Ersatzmuttervermittlung ist das Zusammenführen von Personen, die das aus einer Ersatzmutter-schaft entstandene Kind annehmen oder in sonstiger Weise auf Dauer bei sich aufnehmen wollen (Bestelleitern), mit einer Frau, die zur Übernahme einer Ersatzmutter-schaft bereit ist. Ersatzmuttervermittlung ist auch der Nachweis der Gelegenheit zu einer in § 13 a bezeichneten Vereinbarung.

§ 13 c

Verbot der Ersatzmuttervermittlung

Die Ersatzmuttervermittlung ist untersagt.

§ 13 d

Anzeigenverbot

Es ist untersagt, Ersatzmütter oder Bestelleitern durch öffentliche Erklärungen, insbesondere durch Zeitungsanzeigen oder Zeitungsberichte, zu suchen oder anzubieten.“

7. Im Anschluß an den neueingefügten Abschnitt 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften“.

8. § 14 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 oder 4 Satz 1 eine Vermittlungstätigkeit ausübt oder

2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 oder 3, oder § 13 d durch öffentliche Erklärungen
- a) Kinder zur Annahme als Kind oder Adoptionsbewerber,
 - b) Kinder oder Dritte zu den in § 5 Abs. 4 Satz 1 genannten Zwecken oder
 - c) Ersatzmütter oder Bestelleltern sucht oder anbietet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
1. entgegen § 5 Abs. 1 oder 4 Satz 1 eine Vermittlungstätigkeit ausübt und dadurch bewirkt, daß das Kind in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird, oder
2. gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig
- a) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 eine Schwangere zu der Weggabe ihres Kindes bestimmt oder
 - b) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 einer Schwangeren zu der Weggabe ihres Kindes Hilfe leistet.“
9. Nach § 14 werden folgende §§ 14 a und 14 b eingefügt:

„§ 14 a

Strafvorschriften gegen Kinderhandel

(1) Wer für eine in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Handlung einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gewerbs- oder geschäftsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer für eine in § 14 Abs. 2 Nr. 1 bezeichnete Handlung einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gewerbs- oder geschäftsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden nicht bestraft die leiblichen Eltern des vermittelten Kindes und die Personen, die das Kind auf Dauer bei sich aufnehmen wollen.

§ 14 b

Strafvorschriften
gegen Ersatzmuttervermittlung

(1) Wer entgegen § 13 c Ersatzmuttervermittlung betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer für eine Ersatzmuttervermittlung einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gewerbs- oder geschäftsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden die Ersatzmutter und die Bestelleltern nicht bestraft.“

10. Der bisherige zweite Abschnitt erhält die Bezeichnung „Vierter Abschnitt“.

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der vom Inkrafttreten nach Artikel 4 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. November 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bekanntmachung der Neufassung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

Vom 27. November 1989

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2014) wird nachstehend der Wortlaut des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der ab 1. Dezember 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. Das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1762),
2. den am 1. Dezember 1989 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 27. November 1989

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Gesetz
über die Vermittlung der Annahme als Kind
und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern
(Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG)

Erster Abschnitt

Adoptionsvermittlung

§ 1

Adoptionsvermittlung

Adoptionsvermittlung ist das Zusammenführen von Kindern unter achtzehn Jahren und Personen, die ein Kind annehmen wollen (Adoptionsbewerber), mit dem Ziel der Annahme als Kind. Adoptionsvermittlung ist auch der Nachweis der Gelegenheit, ein Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen, und zwar auch dann, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist. Die Ersatzmuttervermittlung gilt nicht als Adoptionsvermittlung.

§ 2

Adoptionsvermittlungsstellen

(1) Die Adoptionsvermittlung ist Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat, das Landesjugendamt nur, wenn es über eine zentrale Adoptionsstelle verfügt. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können, soweit die ihnen bei der Adoptionsvermittlung obliegenden Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt werden, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten; die Errichtung bedarf der Zulassung durch die oberste Landesjugendbehörde. Landesjugendämter können eine gemeinsame zentrale Adoptionsstelle bilden. In den Ländern Berlin und Hamburg können dem Landesjugendamt die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes übertragen werden.

(2) Zur Adoptionsvermittlung sind auch die örtlichen und zentralen Stellen des Diakonischen Werks, des Deutschen Caritasverbandes, der Arbeiterwohlfahrt und der diesen Verbänden angeschlossenen Fachverbände sowie sonstiger Organisationen berechtigt, wenn die Stellen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Adoptionsvermittlungsstellen anerkannt worden sind.

(3) Die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter arbeiten mit den in Absatz 2 genannten Adoptionsvermittlungsstellen partnerschaftlich zusammen.

§ 3

Vermittlung durch Fachkräfte

Mit der Adoptionsvermittlung dürfen nur Fachkräfte betraut werden, die dazu auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind. Die Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 1 und 2) sind mit mindestens einer hauptamtlichen Fachkraft zu besetzen.

§ 4

Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle

(1) Die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Abs. 2) ist zu erteilen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Stelle die Voraussetzungen des § 3 erfüllt.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind.

§ 5

Vermittlungsverbote

(1) Die Adoptionsvermittlung ist nur den nach § 2 Abs. 1 befugten Jugendämtern und Landesjugendämtern und den nach § 2 Abs. 2 berechtigten Stellen gestattet; anderen ist die Adoptionsvermittlung untersagt.

(2) Das Vermittlungsverbot gilt nicht

1. für Personen, die mit dem Adoptionsbewerber oder dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind;
2. für andere Personen, die in einem Einzelfall und unentgeltlich die Gelegenheit nachweisen, ein Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen, sofern sie eine Adoptionsvermittlungsstelle oder ein Jugendamt hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(3) Es ist untersagt, Schwangere, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gewerbs- oder geschäftsmäßig durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit zur Entbindung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

1. zu bestimmen, dort ihr Kind zur Annahme als Kind wegzugeben,
2. ihnen zu einer solchen Weggabe Hilfe zu leisten.

(4) Es ist untersagt, Vermittlungstätigkeiten auszuüben, die zum Ziel haben, daß ein Dritter ein Kind auf Dauer bei sich aufnimmt, insbesondere dadurch, daß ein Mann die Vaterschaft für ein nichteheliches Kind zum Zwecke der Ehelicherklärung dieses Kindes anerkennt, ohne dessen Vater zu sein. Vermittlungsbefugnisse, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 6

Adoptionsanzeigen

(1) Es ist untersagt, Kinder zur Annahme als Kind oder Adoptionsbewerber durch öffentliche Erklärungen, insbesondere durch Zeitungsanzeigen oder Zeitungsberichte, zu suchen oder anzubieten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Erklärung den Hinweis enthält, daß Angebote oder Anfragen an eine durch Angabe der Anschrift bezeich-

nete Adoptionsvermittlungsstelle oder zentrale Adoptionsstelle (§ 2 Abs. 1 und 2) zu richten sind und

2. in der Erklärung eine Privatanschrift nicht angegeben wird.

§ 5 bleibt unberührt.

(2) Die Veröffentlichung der in Absatz 1 bezeichneten Erklärung unter Angabe eines Kennzeichens ist untersagt.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für öffentliche Erklärungen, die sich auf Vermittlungstätigkeiten nach § 5 Abs. 4 Satz 1 beziehen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist, es sei denn, daß sich die Erklärung auf eine Ersatzmutterschaft bezieht.

§ 7

Vorbereitung der Vermittlung

(1) Wird der Adoptionsvermittlungsstelle bekannt, daß für ein Kind die Adoptionsvermittlung in Betracht kommt, so führt sie zur Vorbereitung der Vermittlung unverzüglich die sachdienlichen Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern, bei dem Kind und seiner Familie durch. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Adoptionsbewerber unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes und seiner besonderen Bedürfnisse für die Annahme des Kindes geeignet sind. Mit den Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern soll schon vor der Geburt des Kindes begonnen werden, wenn zu erwarten ist, daß die Einwilligung zur Annahme als Kind erteilt wird.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Durchführung der sachdienlichen Ermittlungen und der Adoptionshilfe (§ 9) sowie die von den Adoptionsvermittlungsstellen dabei zu beachtenden Grundsätze.

§ 8

Beginn der Adoptionspflege

Das Kind darf erst dann zur Eingewöhnung bei den Adoptionsbewerbern in Pflege gegeben werden (Adoptionspflege), wenn feststeht, daß die Adoptionsbewerber für die Annahme des Kindes geeignet sind.

§ 9

Adoptionshilfe

(1) Im Zusammenhang mit der Vermittlung und der Annahme hat die Adoptionsvermittlungsstelle jeweils mit Einverständnis die Annehmenden, das Kind und seine Eltern eingehend zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bevor das Kind in Pflege genommen wird und während der Eingewöhnungszeit.

(2) Die Jugendämter haben sicherzustellen, daß die gebotene vor- und nachgehende Beratung und Unterstützung geleistet wird.

§ 10

Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes

(1) Die Adoptionsvermittlungsstelle hat die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu unterrichten, wenn ein Kind nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der bei ihm durchgeführten Ermittlungen Adoptionsbewerbern mit dem Ziel der Annahme als Kind in Pflege gegeben werden kann. Die Unterrichtung ist nicht erforderlich, wenn bei Fristablauf sichergestellt ist, daß das Kind in Adoptionspflege gegeben wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Adoptionsbewerber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der bei ihnen durchgeführten Ermittlungen ein Kind vermittelt werden kann, sofern die Adoptionsbewerber der Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle zustimmen und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Adoptionsvermittlungsstelle haben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 sucht die Adoptionsvermittlungsstelle und die zentrale Adoptionsstelle nach geeigneten Adoptionsbewerbern. Sie unterrichten sich gegenseitig vom jeweiligen Stand ihrer Bemühungen. In den Fällen des Absatzes 2 ist entsprechend zu verfahren.

§ 11

Aufgaben der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes

(1) Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes unterstützt die Adoptionsvermittlungsstelle bei ihrer Arbeit, insbesondere durch fachliche Beratung,

1. wenn ein Kind schwer zu vermitteln ist,
2. wenn ein Adoptionsbewerber oder das Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder staatenlos ist,
3. wenn ein Adoptionsbewerber oder das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat,
4. in sonstigen schwierigen Einzelfällen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes vom Beginn der Ermittlungen (§ 7 Abs. 1) an durch die Adoptionsvermittlungsstellen ihres Bereiches zu beteiligen.

§ 12

Ermittlungen bei Kindern in Heimen

Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Jugendamtes prüft die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes in Zusammenarbeit mit der für die Heimaufsicht zuständigen Stelle, für welche Kinder in den Heimen ihres Bereiches die Annahme als Kind in Betracht kommt. Zu diesem Zweck kann sie die sachdienlichen Ermittlungen und Untersuchungen bei den Heimkindern veranlassen oder durchführen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Bei Kindern aus dem Bereich der zentralen Adoptionsstelle eines anderen Landesjugendamtes ist diese zu unterrichten. § 78 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt gilt entsprechend.

§ 13

**Ausstattung der zentralen Adoptionsstelle
des Landesjugendamtes**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen der zentralen Adoptionsstelle mindestens ein Kinderarzt oder Kinderpsychiater, ein Psychologe mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie und ein Jurist sowie Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung zur Verfügung stehen.

**Zweiter Abschnitt
Ersatzmutterschaft**

§ 13a

Ersatzmutter

Ersatzmutter ist eine Frau, die auf Grund einer Vereinbarung bereit ist,

1. sich einer künstlichen oder natürlichen Befruchtung zu unterziehen oder
2. einen nicht von ihr stammenden Embryo auf sich übertragen zu lassen oder sonst auszutragen

und das Kind nach der Geburt Dritten zur Annahme als Kind oder zur sonstigen Aufnahme auf Dauer zu überlassen.

§ 13b

Ersatzmuttervermittlung

Ersatzmuttervermittlung ist das Zusammenführen von Personen, die das aus einer Ersatzmutterschaft entstandene Kind annehmen oder in sonstiger Weise auf Dauer bei sich aufnehmen wollen (Bestelleltern), mit einer Frau, die zur Übernahme einer Ersatzmutterschaft bereit ist. Ersatzmuttervermittlung ist auch der Nachweis der Gelegenheit zu einer in § 13a bezeichneten Vereinbarung.

§ 13c

Verbot der Ersatzmuttervermittlung

Die Ersatzmuttervermittlung ist untersagt.

§ 13d

Anzeigenverbot

Es ist untersagt, Ersatzmütter oder Bestelleltern durch öffentliche Erklärungen, insbesondere durch Zeitungsanzeigen oder Zeitungsberichte, zu suchen oder anzubieten.

Dritter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 oder 4 Satz 1 eine Vermittlungstätigkeit ausübt oder

2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 oder 3, oder § 13d durch öffentliche Erklärungen
 - a) Kinder zur Annahme als Kind oder Adoptionsbewerber,

- b) Kinder oder Dritte zu den in § 5 Abs. 4 Satz 1 genannten Zwecken oder

- c) Ersatzmütter oder Bestelleltern sucht oder anbietet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 oder 4 Satz 1 eine Vermittlungstätigkeit ausübt und dadurch bewirkt, daß das Kind in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird, oder

2. gewerbs- oder geschäftsmäßig

- a) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 eine Schwangere zu der Weggabe ihres Kindes bestimmt oder

- b) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 einer Schwangeren zu der Weggabe ihres Kindes Hilfe leistet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 14a

Strafvorschriften gegen Kinderhandel

(1) Wer für eine in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Handlung einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gewerbs- oder geschäftsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer für eine in § 14 Abs. 2 Nr. 1 bezeichnete Handlung einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gewerbs- oder geschäftsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden nicht bestraft die leiblichen Eltern des vermittelten Kindes und die Personen, die das Kind auf Dauer bei sich aufnehmen wollen.

§ 14b

**Strafvorschriften
gegen Ersatzmuttervermittlung**

(1) Wer entgegen § 13c Ersatzmuttervermittlung betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer für eine Ersatzmuttervermittlung einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gewerbs- oder geschäftsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden die Ersatzmutter und die Bestelleltern nicht bestraft.

Vierter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

Fortbildungskurs mit abschließendem Fachgespräch besucht wird. Das Jugendamt ist vor der Zulassung zu hören.

§ 15

(Weitergeltung der Berechtigung zur Adoptionsvermittlung)

§ 18

(Außerkräftreten von Bundesrecht)

§ 16

Anzuwendendes Recht

Die weitere Durchführung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Vermittlung richtet sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 19

(Änderungen von Bundesrecht)

§ 20

(Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Jugendwohlfahrtsgesetzes)

§ 17

Übergangsregelung für Nichtfachkräfte

Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung nicht die Voraussetzungen einer Fachkraft (§ 3 Satz 1) erfüllen, aber mindestens drei Jahre in der Adoptionsvermittlung tätig waren und dadurch besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiet erworben haben, können mit der Adoptionsvermittlung weiter betraut werden. Sie bedürfen hierzu der Zulassung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, die verlangen kann, daß ein

§ 21

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

(Inkrafttreten)

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Düngemittelverordnung**

Vom 15. November 1989

Auf Grund des § 2 Abs. 2, der §§ 3 und 4 Abs. 1 und des § 6 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) wird verordnet:

Artikel 1

Die Düngemittelverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2845), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1988 (BGBl. I S. 921, 1216), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 5 werden nach der Zeile „Magnesiumcarbonat MgCO₃“ folgende Zeilen eingefügt:

„Natrium	Na
Schwefel	S “.
- In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „so sind die Gehalte in Gewichtsprozenten anzugeben“ durch die Worte „so müssen die Gehalte in Gewichtsprozenten, bei Kultursubstraten jedoch in Milligramm je Liter, angegeben sein“ ersetzt.
- § 10 Abs. 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Kultursubstrate, Calciumchlorid, Calciumchlorid-Lösung, Magnesiumsulfat, Magnesiumsulfat mit Magnesiumcarbonat, Magnesiumsulfat mit Kali, Magnesiumsulfat mit Kali und Magnesiumcarbonat, Konzentrierter Magnesiumdünger, Magnesiumchlorid-Lösung und Magnesiumdünger-Suspension dürfen noch bis zum 31. Dezember 1990

nach den Vorschriften dieser Verordnung in der am 30. November 1989 geltenden Fassung in den Verkehr gebracht werden.“

4. In Anlage 1 wird nach Vorbemerkung 2 folgende Vorbemerkung angefügt:

„3) 1. Ein Gehalt an Magnesium, Natrium und Schwefel darf, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Positionen, bei Düngemitteln des Abschnitts 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 sowie der Abschnitte 2, 3 und 4 angegeben sein, sofern nachstehender Mindestgehalt erreicht ist:

- 2% Magnesiumoxid oder 1,2% Magnesium,
- 2,2% Natrium,
- 2% Schwefel.

Dabei müssen angegeben sein:

- a) bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt;
- b) bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen der wasserlösliche Gehalt.

2. Bei Flüssigdüngern kann der Gehalt an wasserlöslichem Calcium angegeben sein, wenn dieser mindestens 5,7% Ca erreicht und das Düngemittel für die Blattdüngung bestimmt ist.

3. Im Falle einer Angabe nach den Nummern 1 oder 2 muß die Typenbezeichnung nach Spalte 1 durch die Angabe „mit . . .“ sowie durch den Namen der betreffenden Nährstoffe oder ihr chemisches Symbol ergänzt sein. Enthält ein Düngemittel mehrere der Nährstoffe, so müssen diese in folgender Reihenfolge angegeben sein: Calcium, Magnesium, Natrium, Schwefel. Die Höhe des Gehalts der Nährstoffe kann in ganzen Zahlen in Klammern hinzugefügt werden.“

5. Anlage 1 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.8 wird vor der Position „Ammoniakwasser“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Kalksalpeter-Lösung	8% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff 1% N	Auflösen von Kalksalpeter in Wasser	* Die Gehalte an Nitratstickstoff und Ammoniumstickstoff dürfen angegeben sein; auf den Anwendungsbereich kann hingewiesen sein“;

b) in Nummer 3.3 wird nach der Position „Kaliumsulfat“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Kieserit mit Kaliumsulfat	8% MgO 6% K ₂ O insgesamt 20%	Wasserlösliches Magnesiumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Höchstgehalt an Chlorid 3% Cl	Magnesiumsulfatmonohydrat, Kaliumsulfat; Aufbereiten von Kieserit unter Zugabe von Kaliumsulfat	* Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3% Cl beträgt“;

c) in Nummer 4.3 werden bei der Position „Mischkalk (Magnesium-Mischkalk)“ in Spalte 5 die Worte „oder teilweises Brennen von Kalkstein oder Dolomit“ angefügt;

d) die Positionen der Nummern 4.6 und 4.7 werden mit Ausnahme der Position Magnesium-Gesteinsmehl gestrichen; diese Position wird Nummer 4.6; die Angabe „4.7“ wird gestrichen;

e) folgende Nummern werden angefügt:

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslich- keiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammen- setzung; Art der Herstellung	besondere Bestim- mungen
1	2	3	4	5	6
„5. Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger (Sekundärnährstoffdünger)					
5.1 Calciumchlorid	15 % Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca	Calciumchlorid	
Calciumchlorid- Lösung	8 % Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca	Calciumchlorid	*
5.2 Magnesium- sulfat	15 % MgO 11 % S	Wasserlösliches Magnesiumoxid; wasserlösliches Schwefelsäure- anhydrid	Magnesium bewert- et als wasserlös- liches MgO, Schwefel bewertet als wasserlöslicher S	Magnesium- sulfat (7 Mole H ₂ O)	* Die Angabe des Schwefel- gehaltes ist wahrfrei
Kieserit	24 % MgO 18 % S	Wasserlösliches Magnesiumoxid, wasserlösliches Schwefelsäure- anhydrid	Magnesium bewert- et als wasserlös- liches MgO, Schwefel bewertet als wasserlöslicher S	Magnesium- sulfat- Monohydrat	* Die Angabe des Schwefel- gehaltes ist wahrfrei
Kieserit mit Kali und Magnesium- carbonat	8 % MgO 6 % K ₂ O insgesamt 20 %	Gesamt- Magnesiumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Magnesium bewert- et als Gesamt- Magnesiumoxid; mindestens 60 % des angegebenen Gehalts an MgO wasserlöslich; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Höchstgehalt an Chlorid 3 % Cl	Magnesium- sulfat- Monohydrat, Magnesium- carbonat aus kohlen-saurem Magnesiumkalk, Kaliumsulfat	Der Chloridge- halt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt
Kieserit mit Magnesium- carbonat	20 % MgO	Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesium bewert- et als Gesamt-Mag- nesiumoxid; mindestens 60 % des angegebenen Gehalts an MgO wasserlöslich	Magnesium- sulfat- Monohydrat, Magnesium- carbonat aus kohlen-saurem Magnesiumkalk	Der Chlorid- gehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt
Konzentrierter Magnesium- dünger	70 % MgO	Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesium bewert- et als Gesamt- Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm	Magnesiumoxid	
5.3 Magnesium- chlorid- Lösung	8 % Mg	Wasserlösliches Magnesium	Magnesium bewert- et als wasserlös- liches Mg; Höchstgehalt an Calcium 2 % Ca	Magnesium- chlorid, auch Calcium- chlorid	*
Magnesium- dünger- Suspension	15 % MgO	Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesium bewert- et als Gesamt- Magnesiumoxid	Magne- siumoxid, -hydroxid oder Mag- nesiumsalze	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Ge- halt an Calcium- oxid hinge- wiesen sein, wenn er, bewertet als CaO, min- destens 2 % beträgt

Typen- bezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslich- keiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammen- setzung; Art der Herstellung	besondere Bestim- mungen
1	2	3	4	5	6
5.4 Elementarer Schwefel	98 % S	Schwefel	Schwefel bewertet als S	Schwefel aus Natur- oder Indu- strieh- künften	*
Calciumsulfat	14 % S 18 % Ca	Schwefel; Calcium	Schwefel bewertet als S; Calcium bewertet als Ca; Siebdurchgang: 99 % bei 10 mm, 80 % bei 2 mm	Calciumsulfat in verschie- denen Hydrations- graden aus Natur- oder Industrie- herkünften	* Die Angabe des Calcium- gehaltes ist wahlfrei.

6. Anlage 1 Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Positionen werden gestrichen:

- aa) In Nummer 1 „NPK-Dünger mit Magnesium“ und „NPK-Dünger-Suspension mit Magnesium“;
- bb) in Nummer 3 „NK-Dünger-Suspension mit Magnesium“;
- cc) in Nummer 4 „PK-Dünger mit Magnesium“;

b) in Tabelle 3 wird die Vorbemerkung gestrichen;

c) in Tabelle 4 wird nach der Überschrift folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Die in Tabelle 3 genannten weiteren Erfordernisse gelten auch für die Kennzeichnung mineralischer Mehrnährstoffdünger, die hinsichtlich des Phosphatbestandteils die Voraussetzungen für die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ erfüllen.“

7. Anlage 1 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

a) Bei der Position „Organischer NPK-Dünger“ werden in Spalte 5 Buchstabe b die Worte „auch Zugeben von Wirtschaftsdünger“ angefügt;

b) bei den Positionen „Organischer NP-Dünger“, „Organisch-mineralischer NPK-Dünger“ und „Organisch-mineralischer NP-Dünger“ wird in Spalte 5 nach den Worten „Zugeben von“ das Wort „Wirtschaftsdüngern,“ eingefügt;

c) die Position „Organisch-mineralischer Mischdünger“ wird wie folgt geändert:

aa) Spalte 5 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Schlempe oder Vinasse, auch Torf, unter Zugeben mineralischer Düngemittel“;

bb) in Spalte 5 wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) Pilzbiomasse des *Penicillium chrysogenum*, frei von Penicillin, unter Zugeben mineralischer Düngemittel“;

cc) in Spalte 6 wird der letzte Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

„Bei Aufbereitung nach Spalte 5 Buchstabe a oder b muß auf den Mengenaufwand je Flächeneinheit hingewiesen sein; bei Aufbereitung nach Spalte 5 Buchstabe e muß der Nachweis, daß die Pilzbiomasse frei von Penicillin ist, mit Nachweisverfahren erbracht werden, die dem neuesten Stand der Wissenschaft entsprechen.“

8. Anlage 1 Abschnitt 4 Buchstabe C wird wie folgt geändert:

a) Bei der Position „Eisendünger“ werden in Spalte 5 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und die Worte „oder Trimethyldiamin-N,N-bis-(0-hydroxybenzyl)-N,N-diessigsäure“ angefügt;

b) nach der Position „Kupferdünger“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Kupferhydroxid	45 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Kupferhydroxid“;	

c) nach der Position „Spurennährstoff-Mischdünger-Lösung“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Bordünger-Lösung“	10 % B	Wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Borsäure“;	

d) bei der Position „Eisendünger-Lösung“ wird in Spalte 2 die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1.5 werden die Worte „in Anlage 1 Spalte 6“ durch die Worte „in den Vorbemerkungen zu Anlage 1 und ihren Abschnitten, in Anlage 1 Spalte 6 sowie in den Tabellen zu Anlage 1 Abschnitt 2“ ersetzt;
- in Nummer 2.1 werden die Worte „nach Anlage 1 Spalte 6“ durch die Worte „nach den Vorbemerkungen zu Anlage 1 und ihren Abschnitten sowie nach Anlage 1 Spalte 6“ ersetzt.

10. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1.1 wird vor dem Wort „Ammoniakwasser“ das Wort „Kalksalpeter-Lösung,“ eingefügt;
- in Nummer 1.3 wird nach der Position „Kaliumsulfat und Magnesium“ folgende Position eingefügt:

	K ₂ O	MgO
„Kieserit mit Kaliumsulfat“	1,0	0,9“;

c) in Nummer 1.4 werden die Positionen nach der Position „Carbokalk“ durch folgende Position ersetzt:

Ca, CaO, CaCO ₃	Mg, MgO, MgCO ₃	andere Nährstoffe
„Magnesium-Gesteinsmehl“	1,0 MgO“;	

d) nach Nummer 1.4 wird folgende Nummer eingefügt:

„1.5 Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger (Sekundärnährstoffdünger)

	Absolute Werte in Gewichtsprozenten			
	Ca, CaO	Mg, MgO	S	andere Nährstoffe
Calciumchlorid	0,64 Ca			
Calciumchlorid-Lösung	0,64 Ca			
Magnesiumsulfat		0,9 MgO	0,36 S	
Kieserit		0,9 MgO	0,36 S	
Kieserit mit Kali und Magnesiumcarbonat		0,9 MgO		1,0 K ₂ O“;
Kieserit mit Magnesiumcarbonat		0,9 MgO		
Konzentrierter Magnesiumdünger		0,9 MgO		
Magnesiumchlorid-Lösung		0,55 Mg		
Magnesiumdünger-Suspension		0,9 MgO		
Elementarer Schwefel			0,36 S	
Calciumsulfat	0,64 Ca		0,36 S	

e) nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:

„5. Toleranzen bei Gehaltsangaben nach Vorbemerkung 3 zu Anlage 1

Bei Angabe eines Gehalts an Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel nach Vorbemerkung 3 zu Anlage 1 betragen die Toleranzen ein Viertel der angegebenen Gehalte an diesen Nährstoffen und in Gewichtsprozenten höchstens 0,64 für Ca, 0,55 für Mg, 0,9 für MgO, 0,67 für Na und 0,36 für S.“

Artikel 2

In § 12 Abs. 1 Satz 1 der Probenahme- und Analyseverordnung – Düngemittel vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2882), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 1988 (BGBl. I S. 921) geändert worden ist, werden die Worte „geändert durch die Richtlinie Nr. 79/138/EWG der Kommission vom 14. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. L 39 S. 3)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/519/EWG der Kommission vom 1. August 1989 (ABl. EG Nr. L 265 S. 30)“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. November 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
W. Kittel

Vierte Verordnung zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen

Vom 16. November 1989

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 und 3, des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und Nr. 6, des § 9 Abs. 1, des § 22 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 und des § 61 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) wird verordnet:

Artikel 1

Zweite Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz

Die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1762), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Mai 1988 (BGBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. § 1 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 1 a

(1) Saatgut folgender Arten darf bis zu folgenden Zeitpunkten ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden:

1. Brokkoli und Chinakohl bis zum 31. Dezember 1991,
2. Spargel bis zum 31. Dezember 1992.

(2) Absatz 1 gilt für Saatgut

1. von Brokkoli und Chinakohl, das nach dem 18. Mai 1988,
2. von Spargel, das nach dem 1. Dezember 1989

erstmals im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht worden ist, nur, wenn die Packungen geschlossen und mit einem Etikett desjenigen versehen sind, der das Saatgut als erster in den Verkehr bringt oder neu verpackt und in den Verkehr bringt. Auf dem Etikett müssen mindestens angegeben sein:

1. Name und Anschrift desjenigen, der das Saatgut als erster in den Verkehr bringt oder neu verpackt und in den Verkehr bringt,
2. die Art,
3. die Sorte, soweit es sich um Sortensaatgut handelt,
4. das Wirtschaftsjahr der Schließung oder der Verschließung und,
5. außer bei Kleinpackungen,
 - a) bei Brokkoli und Chinakohl die Angabe „Inverkehrbringen bis zum 31. Dezember 1991 gestattet“,
 - b) bei Spargel die Angabe „Inverkehrbringen bis zum 31. Dezember 1992 gestattet“.

Das Etikett ist nicht erforderlich, wenn die Angaben auf der Verpackung unverwischbar angegeben sind.“

2. In der Anlage wird nach Nummer 2.3 folgende Nummer eingefügt:

„2.3 a Asparagus officinalis L. Spargel“.

Artikel 2

Dritte Änderung der Saatgutverordnung

Die Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 1989 (BGBl. I S. 878), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Jede Vermehrungsfläche

1. im Überwinterungsanbau mit Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe, Zuckerrübe und Arten von Öl- und Faserpflanzen ist zusätzlich im Herbst des Aussaatjahres,
2. von Hybridsorten von Sonnenblume ist zusätzlich mindestens einmal zur Zeit der Blüte durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen.“

2. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Saatgut, das umhüllt (z. B. pilliert oder inkrustiert) in den Verkehr gebracht werden soll, entnimmt der Probenehmer eine zusätzliche Probe aus dem bearbeiteten, aber noch nicht umhüllten Saatgut zur Feststellung der technischen Mindestreinheit.“

3. § 12 Abs. 4 wird aufgehoben.

4. § 16 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Im Falle der Kennzeichnung nach einem OECD-System wird für Basissaatgut, außer bei Rüben, und für Zertifiziertes Saatgut eine Nachprüfung durchgeführt. Bei Zertifiziertem Saatgut von Roggen, Futterpflanzen, Öl- und Faserpflanzen und Rüben wird diese Nachprüfung an mindestens 25 vom Hundert, bei Zertifiziertem Saatgut der übrigen Getreidearten und der Gemüsearten an mindestens 10 vom Hundert der entnommenen Proben durchgeführt; dies gilt nicht für auszuführendes Saatgut, das aus Saatgut erwachsen ist, dessen Einfuhr zur Vermehrung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes genehmigt worden war.“

5. § 29 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Bei Hybridsorten muß auf dem Etikett zusätzlich zur Sortenbezeichnung angegeben sein:

1. bei Vorstufensaatgut und Basissaatgut die Bezeichnung der Erbkomponente und deren Funktion (mütterlicher oder väterlicher Elternteil),
2. bei Zertifiziertem Saatgut die Bezeichnung „Hybride“.“

6. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „bei Präzisionssaatgut, das nach § 12 Abs. 4 anerkannt worden ist, oder“ gestrichen;

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Soweit die Kennzeichnung zusätzliche Angaben nach Anlage 5 Nr. 1.11, 2.10, 3.10 oder 4.7 enthält und diese nicht in deutscher Sprache angegeben oder in die deutsche Sprache übersetzt sind, sind die

Packungen und Behältnisse nach Ankunft am Bestimmungsort im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes mit einem Zusatzticket zu versehen, das die Angaben des Originaletiketts in deutscher Sprache enthält;“

bb) in Satz 3 werden die Worte „die Sätze 1 und 2 gelten nicht“ durch die Worte „Satz 2 gilt nicht“ ersetzt.

7. § 43 Abs. 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Bei Saatgut nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b, das von einer Vermehrungsfläche stammt, deren Feldbestand für die Anerkennung als geeignet befunden worden ist, und das zur Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, ist anstelle der Kennzeichnung nach Absatz 1 jede Packung oder jedes Behältnis durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht mit je einem besonderen grauen Etikett der Anerkennungsstelle, das die Angaben nach Anlage 5 Nr. 6 enthalten muß, zu kennzeichnen und nach § 34 zu verschließen. Der Gesamtpartie, der die nach Satz 1 gekennzeichneten Packungen oder Behältnisse zugehören, ist eine amtliche Bescheinigung, die folgende Angaben enthalten muß, beizugeben:

1. Name der für die Feldbesichtigung zuständigen Behörde,
 2. Art; entsprechend der Angabe nach Anlage 5 Nr. 6.3,
 3. Sortenbezeichnung,
 4. Kategorie,
 5. Bezugsnummer des zur Aussaat verwendeten Saatgutes,
 6. Land, das das Saatgut anerkannt hat,
 7. Kennnummer des Feldes oder der Partie,
 8. Anbaufläche der Partie, für die die Bescheinigung gilt,
 9. Menge des geernteten Saatgutes und Anzahl der Packungen,
 10. bei Zertifiziertem Saatgut die Vermehrungsstufe nach Basissaatgut,
 11. Bestätigung, daß der Feldbestand, dem das Saatgut entstammt, die gestellten Anforderungen erfüllt hat.
- Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Saatgut nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a des Saatgutverkehrsgesetzes.

(2 a) Auf Antrag ist bei Saatgut nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b, das nicht zur Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, Absatz 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden.“

8. Anlage 1 Nr. 7.2 wird wie folgt gefaßt:

„7.2 Spargel, Brokkoli“.

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1.3.1.1 wird folgende neue Nummer 1.3.1.2 eingefügt:

	1	2	3
„1.3.1.2 bei Wintergerste zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen von Wintergerstensorten mit anderer Zeiligkeit		100	50“;
die bisherige Nummer 1.3.1.2 wird Nummer 1.3.1.3;			

b) in Nummer 1.3.2 wird die Angabe „den Nummern 1.3.1.1 und 1.3.1.2“ durch die Angabe „Nummer 1.3.1“ ersetzt;

c) in Nummer 2.2.1.1 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „0,5“ ersetzt;

d) in Nummer 2.2.1.2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt;

e) in Nummer 4 werden die Worte „außer Sonnenblume“ angefügt;

f) Nummer 4.1.1.1 wird wie folgt gefaßt:

	1	2	3
„4.1.1.1 Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören		5	15“;

g) nach Nummer 4.3.3 werden folgende Nummern eingefügt:

- „5 Sonnenblume
- 5.1 Fremdbesatz
- 5.1.1 Der Feldbestand frei abblühender Sorten darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
1	2	3

Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören

2 7

- 5.1.2 Bei Hybridsorten darf der Anteil der Pflanzen, die den bei der Zulassung der Sorte festgestellten Ausprägungen der Erbkomponenten nicht hinreichend entsprechen oder die einer anderen Sonnenblumensorte oder Erbkomponente zugehören, im Durchschnitt der Auszählungen höchstens betragen:

	Basissaatgut (v. H.)	Zertifiziertes Saatgut (v. H.)
1	2	3

- 5.1.2.1 Inzuchtlinien 0,2
- 5.1.2.2 Einfachhybriden bei der Verwendung als
 - a) männliche Erbkomponente
(nur Pflanzen, die Pollen abgeben, sobald mehr als 2 v. H. der weiblichen Komponenten empfängnisfähige Blüten aufweisen, werden gezählt) 0,2
 - b) weibliche Erbkomponente
(auch Pflanzen, die Pollen abgegeben haben oder Pollen abgeben, werden gezählt) 0,5
- 5.1.2.3 Inzuchtlinien und Einfachhybriden bei der Verwendung als
 - a) männliche Erbkomponente
(nur Pflanzen, die Pollen abgeben, sobald mehr als 5 v. H. der weiblichen Komponenten empfängnisfähige Blüten aufweisen, werden gezählt) 0,5
 - b) weibliche Erbkomponente 1,0

- 5.2 Befruchtungslenkung bei Hybridsorten
- 5.2.1 Der Anteil pollenabgebender Pflanzen der weiblichen Erbkomponente darf im Feldbestand während der Blütezeit 0,5 v. H. nicht überschreiten.
- 5.2.2 Pflanzen der männlichen Komponente müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein und während der Blütezeit der Pflanzen der weiblichen Komponente ausreichend Pollen abgeben.
- 5.2.3 Wird Zertifiziertes Saatgut mit einer männlich sterilen weiblichen Erbkomponente erzeugt, so muß in dem Hybridsaatgut die männliche Fertilität soweit wiederhergestellt werden, daß mindestens ein Drittel der daraus erwachsenden Pflanzen Pollen abgeben. Falls weniger als ein Drittel der erwachsenden Pflanzen Pollen abgeben, ist das von der männlich sterilen weiblichen Erbkomponente erzeugte Hybridsaatgut im Verhältnis von höchstens 2 : 1 mit Saatgut zu mischen, das mit einer männlich fruchtbaren Linie der weiblichen Erbkomponente erzeugt worden ist.

- 5.3 Gesundheitszustand
Der Feldbestand darf nicht in größerem Ausmaß von Krankheiten befallen sein, die den Saatgutwert beeinträchtigen.

5.4 Mindestentfernungen

5.4.1 Folgende Mindestentfernungen müssen im Feldbestand zu anderen Sorten oder Erbkomponenten oder zu derselben Sorte oder Erbkomponente mit starker Unausgeglichenheit oder anderen Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, eingehalten sein:

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
1	2	3

5.4.1.1	bei Hybridsorten	1500	500
5.4.1.2	bei anderen als Hybridsorten	750	500
5.4.2	Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 5.4.1 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen unerwünschte Fremdbefruchtung abgeschirmt ist.;		

h) die bisherigen Nummern 5 und 6 mit ihren Untergliederungen werden Nummern 6 und 7 mit ihren Untergliederungen;

i) die neue Nummer 7.3.1.1 und ihre Untergliederungen werden wie folgt gefaßt:

	1	2	3
„7.3.1.1	bei Roter Rübe		
7.3.1.1.1	zu Bestäubungsquellen von Sorten derselben Unterart und derselben Sortengruppe ¹⁾	600	300
7.3.1.1.2	zu Bestäubungsquellen von Sorten derselben Unterart und anderen Sortengruppen ¹⁾	1000	600
7.3.1.1.3	zu Bestäubungsquellen von Sorten einer anderen Art der Gattung Beta	1000	1000

¹⁾ Sortengruppen von Roter Rübe:

Gruppe	Merkmale
1	2
1	Mit quer schmal elliptischer oder quer elliptischer Rübenform im Längsschnitt und roter oder purpurner Rübenfleischfarbe
2	Mit runder oder breit elliptischer Rübenform im Längsschnitt und weißer Rübenfleischfarbe
3	Mit runder oder breit elliptischer Rübenform im Längsschnitt und gelber Rübenfleischfarbe
4	Mit runder oder breit elliptischer Rübenform im Längsschnitt und roter oder purpurner Rübenfleischfarbe
5	Mit schmal rechteckiger Rübenform im Längsschnitt und roter oder purpurner Rübenfleischfarbe
6	Mit schmal verkehrt dreieckiger Rübenform im Längsschnitt und roter oder purpurner Rübenfleischfarbe.“

10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1.3 Spalte 7 wird der Zahl „1,0“ der Fußnotenhinweis „7)“ angefügt;

b) Nummer 3.2.3 wird wie folgt gefaßt:

„3.2.3 Von Stengelälchen (*Ditylenchus dipsaci*), parasitischen Pilzen oder Bakterien darf Saatgut nicht in größerem Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt; bei Ackerbohne und Futtererbse ist ein größeres Ausmaß hinsichtlich des Befalls mit Stengelälchen gegeben, wenn in 300 Körnern mehr als 5 Stengelälchen nachgewiesen werden.“;

c) nach Nummer 7.1.3 wird folgende Nummer eingefügt:

	1	2	3	4	5
„7.1.3 a	Spargel	70	15	96	0,5“;

d) die Fußnoten zu Nummer 7.1 und ihren Untergliederungen werden wie folgt geändert:

aa) In Fußnote ³⁾ Satz 2 werden die Worte „bei Erbse“ gestrichen;

bb) Fußnote ⁵⁾ wird wie folgt gefaßt:

„⁵⁾ Das Saatgut darf keinen Besatz mit Seide aufweisen; die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht auf Besatz ergibt.“

11. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6.4 wird vor den Worten „Rote Rübe“ das Wort „Spargel,“ eingefügt;
- b) in dem Schlußsatz werden nach den Worten „worden ist,“ die Worte „sowie bei Saatgutträgern“ eingefügt.

12. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerhinweis zu der Anlagennummer wird wie folgt gefaßt:
„(zu § 29 Abs. 3, §§ 31, 43 Abs. 2 und § 49 Abs. 2)“;
- b) in den Nummern 1.4, 2.4 und 3.5 wird jeweils nach dem Wort „Art“ der Fußnotenhinweis „¹⁾“ angefügt;
- c) in den Nummern 1.5 und 2.5 wird jeweils der aus einem Sternchen bestehende Fußnotenhinweis durch den Fußnotenhinweis „²⁾“ ersetzt;
- d) in Nummer 5.1 werden die Angabe „1.6“ durch die Angabe „1.5“ und die Angabe „1.8“ durch die Angabe „1.7“ ersetzt;
- e) nach Nummer 5.2 werden folgende Nummern angefügt:

„6	Nicht anerkanntes Saatgut
6.1	Name der für die Feldbesichtigung zuständigen Behörde
6.2	„Bundesrepublik Deutschland“
6.3	Art ¹⁾
6.4	Sortenbezeichnung; bei Sorten, die nur als Komponenten zur Erzeugung von Hybridsorten verwendet werden, das Wort „Komponente“
6.5	Kategorie
6.6	Bei Hybridsorten das Wort „Hybride“
6.7	Kennummer des Feldes oder der Partie
6.8	Angegebenes Gewicht der Packung
6.9	„Noch nicht anerkanntes Saatgut“ ²⁾ ;
- f) die Fußnote wird durch folgende Fußnoten ersetzt:

¹⁾ Botanische Bezeichnung (ohne Autorennamen) und deutsche Bezeichnung.

²⁾ Bei Saatgut von Gemüsesorten ist der Hinweis nach § 33 Abs. 8 im Anschluß an die Sortenbezeichnung und von dieser durch einen Schrägstrich getrennt anzugeben. Der Hinweis darf nicht auffälliger sein als die Sortenbezeichnung.“

Artikel 3

Zweite Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

Die Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Mai 1988 (BGBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Ist Pflanzgut einer chemischen Behandlung unterzogen worden, so ist dies anzugeben. Ist dabei ein Pflanzenschutzmittel angewendet worden, so sind dessen Bezeichnung und die Zulassungsnummer anzugeben; anstelle der Bezeichnung und der Zulassungsnummer kann der Wirkstoff oder dessen Kurzbezeichnung angegeben werden.“

2. In Anlage 4 Nr. 2.1 werden die Angabe „1.6“ durch die Angabe „1.5“ und die Angabe „1.8“ durch die Angabe „1.7“ ersetzt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe b tritt am 15. Mai 1990 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nr. 5 tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a tritt am 30. April 1991 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nr. 3, 6, 7 und 12 Buchstabe a bis c, e und f tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. November 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
in Vertretung
W. Kittel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Berufsausbildung zum Konditor/zur Konditorin**

Vom 19. November 1989

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

Dem § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Konditor/zur Konditorin vom 30. März 1983 (BGBl. I S. 422) wird nach Nummer 2 folgender Satz angefügt:

„Die Arbeitsproben haben gegenüber dem Gesellenstück das doppelte Gewicht.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. November 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Diamantschleifer/zur Diamantschleiferin
(Diamantschleifer-Ausbildungsverordnung – DiamantAusbV)*)**

Vom 20. November 1989

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Diamantschleifer/Diamantschleiferin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Inbetriebnehmen von Maschinen sowie Warten von Betriebsmitteln,
6. Bearbeiten oder Herstellen von Kleinwerkzeugen und Schleifscheiben durch Spanen,
7. Prüfen und Beurteilen von Werkstoffen,
8. Handhaben und Lagern von Betriebsstoffen,
9. Lesen, Anwenden und Erstellen technischer Unterlagen,
10. Prüfen und Messen,
11. Planen von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsergebnissen,
12. Vorbereiten von Diamanten zum Trennen,
13. Schleifen und Polieren von Diamanten.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen unter Berücksichtigung der Schwerpunkte „Industriediamanten“ und „Schmuckdiamanten“ nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll den Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigen, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 13 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermit-

telnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sieben Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

Schleifen gesägter Diamanten:

1. zu Grundformen,
2. auf Ecken,
3. auf Hauptfacetten.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
2. Arbeits- und Tariffrecht, Arbeitsschutz,
3. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
4. Handhabung, Pflege und Instandhaltung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Einrichtungen,
5. Beurteilen von Diamanten,
6. Anfertigen von Fertigungszeichnungen,
7. Prüfen und Messen,
8. Festlegung von Arbeitsabläufen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens neun Stunden vier Prüfungsstücke anfertigen und in insgesamt höchstens fünf Stunden zwei Arbeitsproben durchführen.

Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:

1. im Schwerpunkt Industriediamanten:
 - a) Anfertigen eines Schnittdiamanten durch Vorschleifen eines Diamanten von 1 bis 4 mm Breite auf einen vorgegebenen Winkel,
 - b) Schleifen und Polieren eines im Halter gefaßten Diamanten von 5 bis 6 mm Breite mit mindestens drei und höchstens fünf Winkeln,
 - c) Schleifen und Polieren eines rechtwinklig vorgeschliffenen und gefaßten Diamanten in eine konvexe Form mit vorgegebenem Radius,
 - d) Vorschleifen eines geschlossenen oder gespaltenen Diamanten von mindestens 9 mm Breite;
2. im Schwerpunkt Schmuckdiamanten:
 - a) Schleifen eines Diamanten im Achtkantschliff,
 - b) Schleifen eines gesägten Diamanten im Brillantschliff,

- c) Schleifen eines geschlossenen Diamanten im Brillantschliff,
- d) Schleifen eines Diamanten im Baguette- oder Carréeschliff.

Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. in beiden Schwerpunkten:

Beurteilen von Diamanten nach kristallinem Aufbau, Farbe und Reinheit;

2. a) im Schwerpunkt Industriediamanten:

Planen und Durchführen eines Oktaederschliffes auf 90° Vierkant,

- b) im Schwerpunkt Schmuckdiamanten:

Planen und Durchführen eines Diamantschliffes auf Ecken.

Dabei sollen die Prüfungsstücke zusammen mit 70 vom Hundert und die Arbeitsproben zusammen mit 30 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Arbeitsplanung, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Im Prüfungsfach Arbeitsplanung sind durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Bearbeitungstechnik, insbesondere

aa) Aufbau, Wirkungsweise und Einsatzgebiete von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Einrichtungen,

bb) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

cc) Trenn-, Reib-, Schleif- und Polierverfahren,

dd) Hilfsstoffe,

- b) Gemmologie, insbesondere

aa) Entstehung und Lagerstätten von Diamanten,

bb) chemische und physikalische Eigenschaften von Diamanten,

cc) Diamantprüfmethoden und -kriterien,

dd) Diamantschlifffehler,

ee) Edelsteinordnungssysteme;

2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung:

a) Lesen und Anfertigen von Zeichnungen und Skizzen,

b) Schleifertrags- und Verlustberechnung,

c) Schleif- und Poliergeschwindigkeit,

d) Planung von Arbeitsabläufen für vorgegebene Aufträge;

3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

a) Flächenberechnung,

b) Körperberechnung,

- c) Arbeitskostenberechnung,
- d) Materialwertberechnung;
- 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- 1. im Prüfungsfach Technologie 120 Minuten,
- 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung 120 Minuten,
- 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik 60 Minuten,
- 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht. Schriftliche Prüfung im Sinne der Absätze 7 und 8 ist auch die durch eine mündliche Prüfung ergänzte schriftliche Prüfung.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der

schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsausbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Diamantschleifer/Diamantschleiferin, sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Bonn, den 20. November 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Diamantschleifer/zur Diamantschleiferin
I. Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen b) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten d) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen sowie Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren Stoffen sowie von elektrischem Strom ausgehen, beachten			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen und beachten g) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Verringerung beitragen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			
5	Inbetriebnehmen von Maschinen sowie Warten von Betriebsmitteln (§ 4 Nr. 5)	a) Werkzeuge, Vorrichtungen, Formen oder Modelle einrichten und einstellen b) Werkzeuge, Geräte und Maschinen durch Reinigen pflegen und vor Korrosion schützen c) Betriebsbereitschaft von Maschinen prüfen und sicherstellen, insbesondere im Hinblick auf Befestigung, Schmierung, Kühlung und Energieversorgung d) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Kühl- und Schmierstoffe, nach Betriebsvorschriften wechseln und auffüllen e) Maschinen nach Anweisung und Wartungsunterlagen warten, insbesondere aa) Schleifscheibe unter Beachtung der Laufruhe ausbalancieren, bb) Lagerschäden feststellen und beseitigen f) Werkzeuge, Geräte und Maschinen unter Beachtung ihres Aufbaus, ihrer Wirkungsweise und Einsatzgebiete auf Funktionsfähigkeit prüfen und einrichten	4		
				2	
6	Bearbeiten oder Herstellen von Kleinwerkzeugen und Schleifscheiben durch Spanen (§ 4 Nr. 6)	a) Flächen und Formen an Werkzeugen aus Metallen und Nichtmetallen feilen und entgraten b) Werkstoffe nach Anriß durch Sägen trennen c) Bohrungen in Werkzeugen herstellen d) Werkzeuge nach Formen und Größen drehen e) Dopfen nach vorgegebenen Maßen und Winkeln herrichten f) Zangen herrichten	4		
			2		
7	Prüfen und Beurteilen von Werkstoffen (§ 4 Nr. 7)	a) Edelsteine hinsichtlich ihrer kristallographischen Merkmale sowie ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften in Edelsteinordnungssysteme einordnen b) Steine ohne Hilfsmittel und mit Lupe nach den Merkmalen ihres Erscheinungsbildes einschätzen c) Steine durch Ermittlung der Härte und Dichte prüfen d) Steine mit Prüfgeräten prüfen, insbesondere Lichtbrechung messen und auswerten	3		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) Diamanten nach entstehungsbedingten und fundstellentypischen Qualitätsunterschieden einordnen f) Eigenschaften und Herstellung von synthetischen Diamanten beschreiben		3	
		g) Diamanten nach eigenen Untersuchungen und vorliegenden wissenschaftlichen Prüfergebnissen unter Beachtung wissenschaftlicher Prüfkriterien beurteilen h) bei beschädigten Diamanten Möglichkeiten des Umschleifens feststellen			4
8	Handhaben und Lagern von Betriebsstoffen (§ 4 Nr. 8)	a) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Kühl- und Schmierstoffe, unterscheiden, ihrer Verwendung nach zuordnen und nach Anweisung und Unterlagen unter Beachtung ihrer Gefährlichkeit anwenden b) unter Beachtung der Umweltschutzvorschriften beim Entsorgen von Hilfsstoffen mitwirken, insbesondere Öle, Fette und Säuren vorschriftsmäßig lagern c) Schleif- und Poliermittel unter Beachtung ihrer Härte und Körnunggröße sowie der Schleifhärte der zu bearbeitenden Steine auswählen und anwenden	4		
		d) Herstellung von Schleifpulver und Schleifkörnung beschreiben e) Schleif- und Poliermasse im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit der Diamantbearbeitung vorbereiten und handhaben, insbesondere aa) Schleifpulver und Schleifkörnung auswählen, bb) Schleif- und Poliermasse herstellen, cc) Schleif- und Poliermasse auf Schleifscheiben auftragen und einreiben	2		
9	Lesen, Anwenden und Erstellen technischer Unterlagen (§ 4 Nr. 9)	a) einfache technische Zeichnungen lesen und umsetzen b) Fertigungszeichnungen anfertigen c) Tabellen, Diagramme, Normen, Handbücher und Bedienungshinweise lesen und anwenden	3		
10	Prüfen und Messen (§ 4 Nr. 10)	a) geschliffene Steine, insbesondere deren Außenmaße, Radien und Winkel, unter Beachtung systematischer und zufälliger Meßfehlermöglichkeiten mit Schieblehren, Winkelmessern, Radius- und Sonderlehren messen b) Oberflächenqualität geschliffener Steine durch Sichtprüfungen beurteilen c) Steine mit Präzisionswaage in Gramm und Karat wiegen sowie das Ergebnis protokollieren	3		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>d) Zwischen- und Endergebnisse nach vorgegebenen Kriterien prüfen, insbesondere unter Beachtung systematischer und zufälliger Meßfehlermöglichkeiten Exaktheit des Schliffes und Oberflächenqualität mit optischen Meßgeräten messen</p> <p>aa) mit Meßlupe und Meßmikroskop,</p>		2	
		bb) mit Meßprojektor			3
11	Planen von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsergebnissen (§ 4 Nr. 11)	<p>a) Arbeitsablauf nach Anweisung unter Berücksichtigung organisatorischer und informatorischer Notwendigkeiten planen und die Durchführung vorbereiten</p> <p>b) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funktionaler, konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte planen</p> <p>c) Prüf- und Meßmittel zur Kontrolle der Arbeitsergebnisse festlegen</p> <p>d) Arbeitsplatz an Werkbank und Maschine einrichten</p> <p>e) Abweichungen vom Soll-Maß beurteilen und Informationen für den Arbeitsablauf nutzen</p>	5		
		<p>f) Diamanten auswählen, insbesondere unter Beachtung ihrer Besonderheiten sowie im Hinblick auf ihren Verwendungszweck und optimale Materialausnutzung</p> <p>g) Schleif- und Polierhöchstgeschwindigkeiten festlegen, insbesondere unter Beachtung der Einwirkungen von Hitze und Vibration auf Diamanten</p> <p>h) optimale Schleifrichtung feststellen, insbesondere unter Beachtung von vorgegebenen Schliffformen und Schleifkompaß sowie im Hinblick auf optimale Materialausnutzung</p>		3	
		<p>i) optimale Trennrichtung feststellen, insbesondere unter Beachtung von Steineigenheiten und vorgegebenen Schliffformen sowie im Hinblick auf optimale Materialausnutzung</p> <p>k) Arbeitsabläufe des Trennens, Reibens, Schleifens und Polierens von Diamanten nach Vorgaben und unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation planen:</p> <p>aa) Reihenfolge der Arbeitsschritte festlegen, insbesondere unter Beachtung von Steinbesonderheiten, vorgegebenen Schliffformen und Wirtschaftlichkeit,</p> <p>bb) Kriterien für die Beurteilung von Diamantschliffen im Zwischen- und Endergebnis selbständig festlegen, insbesondere im Hinblick auf Maße, Winkel und Oberflächenqualität,</p>			3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		cc) Dauer der einzelnen Arbeitsschritte einschätzen, insbesondere unter Berücksichtigung von Kristallform und Wuchs der Diamanten sowie der vorgegebenen Schliiform			
12	Vorbereiten von Diamanten zum Trennen (§ 4 Nr. 12)	Diamanten zum Trennen vorbereiten, insbesondere Trennrichtung im Hinblick auf optimale Materialausnutzung anzeichnen			2
13	Schleifen und Polieren von Diamanten (§ 4 Nr. 13)	unter Beachtung der Eigenschaften und Besonderheiten von Diamanten sowie der gestellten Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Größe und Schliiform	3	4	
		a) Diamanten in Vorrichtungen einsetzen			
		b) Diamanten vorschleifen, insbesondere aa) auf Ecken und Hauptfacetten schleifen,	10		
		bb) Grundformen schleifen		11	
		c) Diamanten polieren	9	11	
		d) beschädigte Diamanten nachschleifen		10	
		e) geschliffene Diamanten umschleifen		6	

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Schwerpunkten

Schwerpunkt A: Industriediamanten

1	Inbetriebnehmen von Maschinen sowie Warten von Betriebsmitteln (§ 4 Nr. 5)	Maschinen zur automatischen Bearbeitung von Diamanten einrichten und in Betrieb nehmen			4
2	Prüfen und Beurteilen von Werkstoffen (§ 4 Nr. 7)	a) Hauptbestandteile polykristalliner Werkstoffe nennen und Herstellung dieser Werkstoffe beschreiben b) polykristalline Werkstoffe prüfen und unter Beachtung ihrer Eigenschaften nach Arten und Verwendungsmöglichkeiten zuordnen c) beschädigte und umzuschleifende Industriediamanten aus polykristallinem Werkstoff prüfen			4
3	Prüfen und Messen (§ 4 Nr. 10)	Funktionsprüfungen bei Industriediamanten durchführen, insbesondere unter Beachtung der mechanischen und physikalischen Beanspruchung und der Gefahren des Ausbrechens von Industriediamanten			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Planen von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsergebnissen (§ 4 Nr. 11)	Bearbeitungs- und Beurteilungskriterien für Industriediamanten festlegen, insbesondere unter Beachtung des Verwendungszweckes sowie der Formen von Industriediamanten und Diamantwerkzeugen			2
5	Schleifen und Polieren von Diamanten (§ 4 Nr. 13)	unter Beachtung der gestellten Anforderungen, der mechanischen und physikalischen Beanspruchung, der Unterschiede in der Abnutzung und der Ausbruchgefahren von Industriediamanten			
		a) Rohdiamanten zu Industriediamanten verarbeiten			14
		b) Industriediamanten um- und nachschleifen			12

Schwerpunkt B: Schmuckdiamanten

1	Planen von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsergebnissen (§ 4 Nr. 11)	Bearbeitungs- und Beurteilungskriterien für Schmuckdiamanten festlegen, insbesondere unter Beachtung der Schliifformen			2
2	Schleifen und Polieren von Diamanten (§ 4 Nr. 13)	unterschiedliche Schliifformen und -arten unter Beachtung des Schleifkompasses ausführen, insbesondere			
		a) gesägte Diamanten zu Achtkant und Brillanten schleifen			14
		b) geschlossene Diamanten, insbesondere Dreipint und Zweipint, zu Brillanten schleifen			11
		c) Diamanten zu Phantasieformen schleifen			13

**Achte Verordnung
zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung**

Vom 20. November 1989

Auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1989 (BGBl. I S. 203) wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Buchstabe a gestrichen.
- b) In Nummer 1 werden die Buchstaben b, c und d die Buchstaben a, b und c.
- c) In Satz 2 wird der Text „Buchstabe b“ durch „Buchstabe a“ ersetzt.

2. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ und das Wort „einhundert“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.

b) In Nummer 13 Buchstabe b wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.

3. Abschnitt I in der Befreiungsliste wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „einhundert“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.
- c) In Nummer 7 Buchstabe a wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. November 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Der Bundesminister der Finanzen
Waigel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung 1985
Vom 21. November 1989**

Auf Grund des § 16 Satz 1 und des § 19 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Personen, die in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege ausgebildet werden, sind im Verhältnis 7 zu 1 auf die Stelle einer in diesen Berufen voll ausgebildeten Person anzurechnen. Personen, die in der Krankenpflegehilfe ausgebildet werden, sind im Verhältnis 6 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Person nach Satz 1 anzurechnen.“

b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 4 a Satz 3“ durch die Verweisung „§ 17 Abs. 4 a Satz 2“ ersetzt.

2. In § 17 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach den Worten „§ 15 Abs. 1 Satz 2“ die Worte „sowie Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Soweit die Verbesserung der Anrechnungsverhältnisse nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a zusätzliche Personalkosten bewirkt, die noch nicht in der am oder ab 1. Januar 1990 geltenden Pflegesatzvereinbarung berücksichtigt sind, ist die Kalkulation des Budgets entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 der Bundespflegesatzverordnung bei der folgenden Pflegesatzvereinbarung zu berichtigen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. November 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über Getränkeschankanlagen
(Getränkeschankanlagenverordnung – SchankV)**

Vom 27. November 1989

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,

auf Grund des § 24 d Satz 3 und 4 der Gewerbeordnung verordnet die Bundesregierung und

auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Getränkeschankanlagen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden.

(3) Diese Verordnung gilt ferner nicht für Getränkeschankanlagen

1. der Deutschen Bundesbahn und der Nebenbetriebe, die den Bedürfnissen des Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebes und -verkehrs der Deutschen Bundesbahn zu dienen bestimmt sind, sowie des rollenden Materials anderer Eisenbahnunternehmungen, ausgenommen Ladegutbehälter, soweit dieses Material den Bestim-

mungen der Bau- und Betriebsordnungen des Bundes und der Länder unterliegt,

2. in Kraftfahrzeugen, die nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen sind und in denen Getränke nur an mitfahrende Personen ausgedient werden,
3. auf Seeschiffen unter fremder Flagge oder auf Seeschiffen, für die der Bundesminister für Verkehr nach § 10 des Flaggenrechtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung die Befugnis zur Führung der Bundesflagge lediglich für die erste Überführungsreise in einen anderen Hafen verliehen hat,
4. an Bord von Wasserfahrzeugen, sofern der Heimatort der Wasserfahrzeuge nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt,
5. in Betreuungseinrichtungen der im Geltungsbereich dieser Verordnung stationierten ausländischen Streitkräfte,
6. in Luftfahrzeugen,
7. in anderen als Tagesanlagen des Bergwesens.

(4) Diese Verordnung gilt auch nicht für

1. Wasserversorgungsanlagen,
2. Einrichtungen zum Ausschank von Heilwässern am Quellort, natürlichem Mineralwasser, Milch und Erzeugnissen aus Milch.

(5) Gehört zu einer Getränkeschankanlage ein Teil, der als überwachungsbedürftige Anlage zugleich einer ande-

ren Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung unterliegt, so sind auf ihn auch die Vorschriften der anderen Verordnung anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Getränkeschankanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, aus denen unter Betriebsüberdruck Getränke ausgedrückt werden, jedoch nicht Anlagen, in denen der Betriebsüberdruck durch eine Handpumpe erzeugt wird oder die mit Wasserdampf oder Heißwasser betrieben werden.

(2) Zu den Getränkeschankanlagen gehören mit Ausnahme der Druckgasbehälter und Druckbehälter für Druckgas alle Bauteile, die unter Betriebsüberdruck stehen, (Bauteile) sowie Schanktische mit Spülvorrichtungen und Lagerräume, in denen die an die Getränkeschankanlage angeschlossenen Getränke- und Grundstoffbehälter lagern.

(3) Zulässiger Betriebsüberdruck im Sinne dieser Verordnung ist der aus Sicherheitsgründen festgelegte Höchstwert des Betriebsüberdruckes.

(4) Rauminhalt eines Getränke- oder Grundstoffbehälters im Sinne dieser Verordnung ist die geometrische Größe des Hohlraumes, abzüglich des Volumens fester Einbauten.

(5) Grundstoffe im Sinne dieser Verordnung sind mit Aromen versetzte Lebensmittel oder Erzeugnisse, die Lebensmitteln einen süßen, sauren oder salzigen Geschmack verleihen, soweit diese Lebensmittel oder Erzeugnisse dazu bestimmt sind, zu Getränken weiterverarbeitet zu werden.

§ 3

Allgemeine Anforderungen, Ermächtigung zum Erlaß technischer Vorschriften

(1) Getränkeschankanlagen müssen nach den Vorschriften des Anhangs 1, einer auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung und im übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

(2) Die Ermächtigung nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung zum Erlaß technischer Vorschriften für Getränkeschankanlagen wird auf den Bundesminister für Wirtschaft übertragen, soweit es sich um technische Vorschriften in Ergänzung des Anhangs 1 handelt.

§ 4

Weitergehende Anforderungen

Getränkeschankanlagen müssen ferner den über § 3 Abs. 1 hinausgehenden Anforderungen genügen, die von der zuständigen Behörde im Einzelfall zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte gestellt werden.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann für Getränkeschankanlagen im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen von § 3 Abs. 1 zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Herstellers für Getränkeschankanlagen oder Bauteile Ausnahmen von § 3 Abs. 1 zulassen, wenn dies dem technischen Fortschritt entspricht und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 6

Baumusterprüfung von Getränkeschankanlagen und Bauteilen

(1) Auf Antrag des Herstellers prüft die Prüfstelle für Getränkeschankanlagen beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Prüfstelle), ob Getränkeschankanlagen, die nur noch aufgestellt und angeschlossen zu werden brauchen (verwendungsfertige Anlagen), oder Bauteile, ausgenommen Überdruckmeßgeräte und Rohre aus den im Anhang 2 bezeichneten Werkstoffen sowie Getränke- und Grundstoffbehälter der Bauart nach den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen und die Beschreibung der Bauart und der Betriebsweise der Anlage oder des Bauteils in je drei Stücken beizufügen. Der Prüfstelle sind auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Baumuster zu überlassen.

(2) Entspricht das Baumuster den Anforderungen dieser Verordnung, so erteilt die Prüfstelle hierüber eine Bescheinigung. In der Bescheinigung sind die wesentlichen Merkmale des Baumusters und das Kennzeichen sowie die Angaben, mit denen der Hersteller die Anlage oder das Bauteil versehen muß, anzugeben. Die Prüfstelle übersendet dem Deutschen Ausschuß für Getränkeschankanlagen eine Abschrift der Bescheinigung.

(3) Stellt die Prüfstelle fest, daß das Baumuster nicht den Anforderungen der Verordnung entspricht, so entscheidet auf Antrag des Herstellers die zuständige Behörde.

(4) Getränkebehälter können einer Baumusterprüfung durch Sachverständige unterzogen werden. Die Prüfungen sind bei der Prüfstelle zu registrieren.

§ 7

Einteilung in Prüfgruppen, Kennzeichnung und Prüfung vor Inbetriebnahme von Getränke- und Grundstoffbehältern

(1) Die Getränke- und Grundstoffbehälter werden entsprechend dem zulässigen Betriebsüberdruck in Bar und dem Rauminhalt des Druckraumes in Litern in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe I: Getränkebehälter aus Holz mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von nicht mehr als 2 bar

und mit einem Inhalt von nicht mehr als 250 Litern;

Gruppe II: Getränke- und Grundstoffbehälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von nicht mehr als 7 bar und einem Inhalt von nicht mehr als 25 Litern;

Gruppe III: Getränkebehälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von nicht mehr als 3 bar und einem Inhalt von nicht mehr als 100 Litern;

Gruppe IV: Getränkebehälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von nicht mehr als 3 bar und einem Inhalt von nicht mehr als 100 Litern.

(2) Behälter der Gruppen I bis III, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, sind vom Hersteller mit einem Fabrikkennzeichen zu versehen. Bei Behältern der Gruppe I kann an die Stelle des Fabrikkennzeichens das Kennzeichen des Getränkeherstellers treten. Mit der Kennzeichnung versichert der Hersteller, daß die Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Behälter, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, dürfen nicht mit einem Kennzeichen nach Satz 1 oder 2 versehen werden.

(3) Ein Getränkebehälter der Gruppe IV darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige den Behälter einer erstmaligen Prüfung und einer Abnahmeprüfung unterzogen und bescheinigt hat, daß dieser sich in ordnungsmäßigem Zustand befindet. Die erstmalige Prüfung besteht aus Vorprüfung, Bauprüfung und Druckprüfung. Die Abnahmeprüfung besteht aus Ordnungsprüfung, Prüfung der Ausrüstung und Prüfung der Aufstellung.

(4) Bei einem Getränkebehälter nach Absatz 3, der andernorts einer Abnahmeprüfung – ausgenommen die Prüfung der Aufstellung – unterzogen worden ist und für den über diese Abnahmeprüfung eine Bescheinigung vorliegt, genügt es, wenn die ordnungsmäßige Aufstellung am Betriebsort von einem Sachkundigen geprüft worden ist und hierüber eine Bescheinigung vorliegt.

(5) Die erstmalige Prüfung durch den Sachverständigen nach Absatz 3 entfällt, wenn

1. bei der Prüfstelle registriert ist, daß ein Sachverständiger nach § 15 eine Baumusterprüfung durchgeführt und bescheinigt hat, daß das Baumuster den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, und
2. der Hersteller bescheinigt hat, daß der Getränkebehälter mit dem geprüften Baumuster übereinstimmt sowie einer Druckprüfung unterzogen worden ist und nach dem Ergebnis der Druckprüfung den insoweit zu stellenden Anforderungen entspricht.

Ferner entfällt die Abnahmeprüfung nach Absatz 3, ausgenommen eine erforderliche Prüfung der Aufstellung, wenn die registrierte Baumusterprüfung nach Satz 1 sich auf die Abnahmeprüfung erstreckt.

(6) Der Sachverständige hat dem Deutschen Ausschuß für Getränkeschankanlagen eine Abschrift der Bescheinigung nach Absatz 3 oder Absatz 5 Nr. 1 zu übersenden.

(7) Hat der Sachverständige festgestellt, daß sich der Getränkebehälter nicht in ordnungsmäßigem Zustand befindet, so entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag dessen, der den Behälter in Betrieb nehmen will.

(8) Getränkebehälter der Gruppe IV sind vom Hersteller zum Nachweis der nach Absatz 3 oder 5 durchgeführten Prüfung mit einem Kennzeichen zu versehen, das die Prüfstelle bestimmt.

§ 8

Inbetriebnahme

(1) Verwendungsfertige Anlagen oder Bauteile, für die ein Kennzeichen nach § 6 erteilt werden kann, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie für die vorgesehene Verwendung baumustergeprüft und mit den entsprechenden Kennzeichen und Angaben nach § 6 Abs. 2 Satz 2 versehen sind; § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Wer eine Getränkeschankanlage in Betrieb nimmt, hat dies der zuständigen Behörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Satz 1 gilt entsprechend für wesentliche Änderungen, die die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können; § 13 Abs. 1 bleibt unberührt. Der Anzeige ist die Bescheinigung des Sachkundigen beizufügen, die die zur Beurteilung der Anlage erforderlichen Angaben nach Satz 4 enthält. Der Sachkundige hat vor Inbetriebnahme der Anlage durch Eintragung im Betriebsbuch oder im Formblatt (§ 10 Abs. 1 oder 3) eine Bescheinigung zu erteilen, daß

1. die verwendungsfertige Anlage oder die Bauteile mit den Kennzeichen und Angaben nach § 6 Abs. 2 Satz 2 versehen sind,
2. Überdruckmeßgeräte vorhanden sind, die den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 entsprechen, und
3. verwendete Rohre, die von der Prüfung durch die Prüfstelle nach § 6 Abs. 1 ausgenommen sind, nach einer vorliegenden Bescheinigung des Herstellers aus den im Anhang 2 bezeichneten Werkstoffen bestehen.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachkundige die Bescheinigung nach Satz 4 erteilt hat. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 9

Betrieb

(1) Wer eine Getränkeschankanlage betreibt, hat die Anlage in betriebssicherem Zustand zu erhalten, ordnungsmäßig zu betreiben, zu überwachen, notwendige Instandsetzungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber hat die Getränkeschankanlage so zu betreiben, daß die mit der Anlage in Berührung kommenden Getränke und Grundstoffe nicht z. B. durch Mikroorganismen, Verunreinigungen, Gerüche, Temperaturen oder Witterungseinflüsse nachteilig beeinflusst werden.

(2) Der Betreiber hat eine nach § 6 Abs. 2 erteilte Bescheinigung über die Baumusterprüfung für die

gesamte Anlage sowie Bescheinigungen nach § 7 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1, § 12 Abs. 6, § 13 Abs. 2, 3 und 6 an der Betriebsstätte aufzubewahren.

(3) Der Betreiber hat ferner in der Nähe der Getränkeschankanlage eine Betriebsanweisung anzubringen.

(4) Eine Getränkeschankanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden.

(5) Wenn Getränkebehälter der Gruppe IV Schäden an druckbeanspruchten Wandungen aufweisen, die zur Außerbetriebsetzung nach Absatz 4 führen, muß der Betreiber den Sachverständigen benachrichtigen und die erforderlichen Maßnahmen mit ihm abstimmen.

§ 10

Betriebsbuch, Formblätter

(1) Der Betreiber hat ein Betriebsbuch zu führen.

(2) Das Betriebsbuch enthält die Bescheinigungen nach § 8 Abs. 2 Satz 4 sowie § 12 Abs. 1 Satz 2. In dem Betriebsbuch sind ferner zu vermerken

1. die Anzeigen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2,
2. nach § 9 Abs. 1 Satz 1 notwendige Änderungen der Anlage unter Angabe des Baumsterkennzeichens des eingebauten Bauteils, der Nummer der zugehörigen Leitung sowie des Tages der Änderung,
3. Reinigungen nach § 11 Abs. 2 bis 7 unter Angabe der Nummer der gereinigten Leitungen und Behälter sowie des Tages der Reinigung und
4. Anzeigen nach § 17 Abs. 1.

(3) Für Anlagen, die für die Dauer von nicht mehr als sechs Wochen errichtet und nach Ende des Betriebs, für dessen Dauer sie errichtet werden, abgebaut und in einzelne Bauteile zerlegt werden, können anstelle des Betriebsbuches entsprechende Formblätter geführt werden.

(4) Das Betriebsbuch oder die Formblätter sind an der Betriebsstätte aufzubewahren.

§ 11

Reinigung

(1) Getränkeschankanlagen sind nach Bedarf, mindestens jedoch nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, zu reinigen.

(2) Getränke- und Grundstoffleitungen einschließlich der Zapfarmaturen sind unmittelbar vor der ersten Inbetriebnahme zu reinigen.

(3) Getränkeleitungen einschließlich der Zapfarmaturen sind alle zwei Wochen sowie bei jedem Wechsel der Getränkeart und unmittelbar vor einer Unterbrechung des Betriebs von mehr als einer Woche zu reinigen; der abwechselnd mit Getränk und Luft in Berührung kommende Teil der Zapfarmatur ist täglich einmal zu reinigen.

(4) Grundstoffleitungen sind alle drei Monate sowie bei jedem Wechsel des Grundstoffs und unmittelbar vor einer Unterbrechung des Betriebs von mehr als einer Woche zu reinigen.

(5) Hinterdruckgasleitungen sind alle zwölf Monate zu reinigen.

(6) Leitungsanschlußteile sind vor jedem Anschluß sowie unmittelbar nach Herausnahme aus dem Getränke- oder Grundstoffbehälter zu reinigen.

(7) Getränke- und Grundstoffbehälter sind unmittelbar vor dem Einfüllen des Getränks zu reinigen, wenn der Betreiber das Befüllen vornimmt.

(8) Auf Getränkeschankanlagen, die dem Ausschank von Heilwässern, Quellwässern oder Tafelwässern dienen, sind die Absätze 3 und 6 nicht anzuwenden.

(9) Für die Reinigung sind Reinigungsmittel zu verwenden, von denen der Hersteller bescheinigt hat, daß sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 12

Wiederkehrende Prüfungen

(1) Getränkeschankanlagen, ausgenommen Getränke- und Grundstoffbehälter, unterliegen wiederkehrenden Prüfungen durch die zuständige Behörde. Über die Prüfung ist eine Bescheinigung im Betriebsbuch oder im Formblatt zu erteilen.

(2) Getränkebehälter der Gruppe IV sind alle fünf Jahre einer inneren Prüfung, alle zehn Jahre einer Druckprüfung durch den Sachverständigen zu unterziehen. Die zuständige Behörde kann diese Fristen im Einzelfall

1. verlängern, soweit die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist, oder
2. verkürzen, soweit es der Schutz der Beschäftigten oder Dritter erfordert.

(3) Die Fristen der inneren Prüfungen und der Druckprüfungen nach Abs. 2 laufen vom Tag der ersten Abnahmeprüfung und bei Wechsel des Aufstellungsortes vom Tag der erneuten Abnahmeprüfung. Die Prüfungen müssen spätestens sechs Monate nach Ablauf des Fälligkeitsmonats durchgeführt sein. Abweichend von Satz 1 laufen die Fristen

1. vom Tag der Bauprüfung, wenn am Tag der ersten Abnahmeprüfung die Bauprüfung,
2. vom Tag der letzten inneren Prüfung, wenn am Tag der erneuten Abnahmeprüfung die letzte innere Prüfung länger als zwei Jahre zurückliegt.

(4) Ist ein Getränkebehälter am Fälligkeitstermin der Prüfung stillgelegt, so müssen die wiederkehrenden Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme durchgeführt werden.

(5) Ist bei einem Getränkebehälter eine außerordentliche Prüfung durchgeführt worden, so beginnt die Frist für eine wiederkehrende Prüfung mit dem Abschluß der außerordentlichen Prüfung, soweit diese der wiederkehrenden Prüfung entspricht.

(6) Ein Getränkebehälter darf nach Ablauf der für eine wiederkehrende Prüfung geltenden Frist nur weiter betrieben werden, wenn die Prüfung fristgerecht durchgeführt ist

und wenn der Sachverständige bescheinigt hat, daß der Getränkebehälter nach dem Ergebnis der Prüfung den im Rahmen dieser Prüfungen zu stellenden Anforderungen entspricht.⁴

(7) Hat der Sachverständige festgestellt, daß sich der Behälter nicht in ordnungsmäßigem Zustand befindet, so entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag dessen, der den Behälter in Betrieb nehmen will.

(8) Hat der Sachverständige, der den Getränkebehälter geprüft hat, nicht oder nicht mehr den Auftrag, die nächste vorgeschriebene Prüfung durchzuführen, so hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Prüfung von Getränkebehältern der Gruppe IV in besonderen Fällen

(1) Ist ein Getränkebehälter der Gruppe IV hinsichtlich der Bauart wesentlich geändert worden, so ist § 7 entsprechend anzuwenden. Als wesentlich ist jede Änderung anzusehen, die die Sicherheit des Getränkebehälters beeinträchtigen kann.

(2) Ist ein Getränkebehälter der Gruppe IV wesentlich instandgesetzt oder sind wesentliche Teile eines solchen Getränkebehälters ausgewechselt worden, so darf der Getränkebehälter erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem er in dem durch die Instandsetzung oder Auswechsellung bestimmten Umfang auf seinen ordnungsmäßigen Zustand durch den Sachverständigen geprüft und eine Prüfbescheinigung erteilt worden ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ein Getränkebehälter der Gruppe IV, der an einem anderen Ort bereits in Betrieb war, darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn er einer erneuten Abnahmeprüfung durch den Sachverständigen unterzogen und eine Prüfbescheinigung erteilt worden ist. Bei innerbetrieblichem Wechsel des Aufstellungsortes ist eine erneute Abnahmeprüfung nur erforderlich, wenn sich die Anschlußverhältnisse oder Ausrüstungsteile geändert haben.

(4) Bei einem Getränkebehälter der Gruppe IV, der an wechselnden Aufstellungsorten verwendet wird, ist nach dem Wechsel des Aufstellungsortes eine erneute Abnahmeprüfung nicht erforderlich, wenn

1. eine Bescheinigung über eine andernorts durchgeführte Abnahmeprüfung vorliegt,
2. sich beim Ortswechsel keine neue Betriebsweise ergeben hat und Anschlußverhältnisse sowie Ausrüstung unverändert bleiben und
3. an die Aufstellung keine besonderen Anforderungen zu stellen sind.

Bei besonderen Anforderungen an die Aufstellung genügt es, wenn die ordnungsmäßige Aufstellung am Betriebsort durch einen Sachkundigen geprüft wird und hierüber eine Bescheinigung vorliegt.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine außerordentliche Prüfung durch einen Sachverständigen oder Sachkundigen anordnen, wenn hierfür ein besonderer Anlaß besteht, insbesondere, wenn ein Schadensfall eingetreten ist. Der Betreiber hat diese angeordnete Prüfung zu veranlassen.

(6) Der Sachverständige hat über das Ergebnis einer von der zuständigen Behörde im Einzelfall angeordneten Prüfung eines Getränkebehälters der Gruppe IV eine Bescheinigung zu erteilen und eine Abschrift hiervon der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden.

§ 14

Mängelanzeige

Hat der Sachverständige bei der Durchführung der Prüfung eines Getränkebehälters der Gruppe IV Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Sachverständige

(1) Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Sachverständigen nach § 24 c Abs. 1 der Gewerbeordnung,
2. daneben im Land Hessen nach Zulassung durch die zuständige Behörde der Technische Überwachungsverein Hessen e. V. mit seinen für die Prüfung von Getränkebehältern ausgebildeten Ingenieuren und
3. die Sachverständigen, die bei einer technischen Überwachungsorganisation außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung angestellt sind, soweit die technische Überwachungsorganisation von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist.

(2) Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind ferner die Sachverständigen, die hierfür nach § 36 der Gewerbeordnung bestellt und vereidigt sind und einer Organisation angehören, die

1. Prüfgrundsätze erarbeitet, die von den Sachverständigen zu beachten sind,
2. die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfungen stichprobenweise kontrolliert,
3. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammelt, auswertet und die Sachverständigen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichtet,
4. die fristgemäße Veranlassung der Prüfungen nach § 12 einschließlich Nachprüfungen zur Beseitigung von Mängeln in Zusammenarbeit mit den technischen Überwachungsorganisationen im Sinne des § 24 c Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung kontrolliert und bei Nichtbeachtung die zuständige Behörde unterrichtet,
5. bei Pflichtverletzungen der Sachverständigen die zuständige Industrie- und Handelskammer unterrichtet und
6. in Zusammenarbeit mit den technischen Überwachungsorganisationen im Sinne des § 24 c Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung sicherstellt, daß für die Prüfung von Getränkebehältern die erforderliche Anzahl von Sachverständigen zur Verfügung steht.

Die Organisation hat die Aufnahme ihrer Tätigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, wie die Aufgaben nach Satz 1 erfüllt werden. Auf Verlangen der Behörde hat sie über ihre Tätigkeit nach Satz 1 Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(3) Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind für die Prüfung von Getränkebehältern, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften eingeführt und in der Herstellungsstätte geprüft werden, auch die Prüfstellen, die von dem Mitgliedstaat, in dem der Hersteller seinen Sitz hat, nach Artikel 13 der Richtlinie 76/767/EWG mitgeteilt worden sind.

(4) Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind für die Prüfung von Getränkebehältern

1. der Deutschen Bundesbahn die vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Sachverständigen,
2. der Deutschen Bundespost die nach § 24 c Abs. 2 der Gewerbeordnung bestimmten Stellen,
3. des Bundesgrenzschutzes die vom Bundesminister des Innern bestimmten Sachverständigen und
4. auf Seeschiffen die See-Berufsgenossenschaft nach Maßgabe des Seeaufgabengesetzes.

(5) Für die Prüfung von Getränkebehältern der Bundeswehr im Sinne dieser Verordnung kann der Bundesminister der Verteidigung besondere Sachverständige bestellen.

§ 16

Sachkundige

Sachkundiger für Prüfungen nach § 7 Abs. 4 und § 13 Abs. 4 und 5 sowie für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 8 Abs. 2 Satz 4 ist nur, wer

1. auf Grund seiner Ausbildung, seiner Kenntnisse und seiner durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bietet, daß er die Prüfung ordnungsmäßig durchführt und die Bescheinigung ordnungsmäßig erteilt,
2. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. hinsichtlich dieser Tätigkeit keinen Weisungen unterliegt.

Die Sachkunde ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

§ 17

Unfall- und Schadenanzeige

(1) Der Betreiber einer Getränkeschankanlage hat der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen

1. jeden Unfall infolge Versagens druckführender Teile, bei dem ein Mensch getötet oder die Gesundheit eines Menschen verletzt worden ist,
2. eine Explosion oder einen Brand im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage oder
3. ein Aufreißen eines Behälters mit einem Rauminhalt von mehr als 1 000 cm³.

(2) Die zuständige Behörde kann von dem Anzeigepflichtigen verlangen, daß dieser das anzuzeigende Ereignis auf seine Kosten durch einen möglichst im gegenseitigen Einvernehmen bestimmten Sachverständigen sicherheitstechnisch beurteilen läßt und ihr die Beurteilung schriftlich vorlegt. Die sicherheitstechnische Beurteilung hat sich insbesondere auf die Feststellung zu erstrecken,

1. worauf das Ereignis zurückzuführen ist,
2. ob sich die Anlage nicht in ordnungsmäßigem Zustand befand und ob nach Behebung des Mangels eine Gefahr nicht mehr besteht und
3. ob neue Erkenntnisse gewonnen worden sind, die andere oder zusätzliche Schutzvorkehrungen erfordern.

(3) Für die Beurteilung können auch andere Sachverständige als die in § 15 genannten bestimmt werden.

§ 18

Aufsicht über Anlagen des Bundes

Für Getränkeschankanlagen der Deutschen Bundespost, der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes stehen die Befugnisse nach den §§ 4, 5 und 20 Abs. 1 Satz 2 sowie die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung dem zuständigen Bundesminister oder der von ihm bestimmten Behörde zu. Für andere Getränkeschankanlagen, die der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterliegen, gilt § 24 d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung.

§ 19

Deutscher Ausschuß für Getränkeschankanlagen

(1) Beim Bundesminister für Wirtschaft wird der Deutsche Ausschuß für Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenausschuß) gebildet. Der Ausschuß setzt sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammen:

- 3 Vertreter der zuständigen Behörden der Länder
 - 1 Vertreter des Bundesgesundheitsamtes
 - 1 Vertreter der Getränke- und Lebensmitteltechnologie
 - 1 Vertreter der amtlichen Lebensmittelüberwachung
 - 1 Vertreter der Prüfstelle
- 5 Vertreter der Hersteller von Getränkeschankanlagen oder Bauteilen
- 2 Vertreter der Betreiber von Getränkeschankanlagen
- 2 Vertreter der Getränkeindustrie
- 1 Vertreter der Reiniger und Instandhalter von Getränkeschankanlagen
- 1 Vertreter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- 1 Vertreter des DIN Deutsches Institut für Normung e. V.
- 1 Vertreter der Gewerkschaften
- 1 Vertreter der technischen Überwachungsorganisationen
- 1 Vertreter der Sachverständigen nach § 36 der Gewerbeordnung.

(2) Der Getränkeschankanlagenausschuß hat die Aufgabe, hinsichtlich der Getränkeschankanlagen

1. den Bundesminister für Wirtschaft insbesondere in technischen Fragen zu beraten und ihm dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Vorschriften vorzuschlagen und
2. die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Regeln zu ermitteln.

(3) Die Mitgliedschaft im Getränkeschankanlagenausschuß ist ehrenamtlich.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft.

(5) Die Bundesminister sowie die zuständigen obersten Landesbehörden haben das Recht, zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter zu entsenden. Diesen Vertretern ist auf Verlangen in der Sitzung das Wort zu erteilen.

(6) Die Geschäftsführung des Ausschusses liegt beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.

§ 20

Übergangsvorschriften

(1) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 5 der durch sie abgelösten Getränkeschankanlagenverordnung (§ 24 Abs. 2 Nr. 1) erteilte Erlaubnis oder nach den §§ 6 oder 7 der abgelösten Getränkeschankanlagenverordnung erstattete Anzeige gilt als Anzeige nach § 8 Abs. 2 Satz 1 oder 2. Die zuständige Behörde kann nachträglich Auflagen anordnen, wenn diese zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter notwendig sind.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 8 der abgelösten Getränkeschankanlagenverordnung erteilte Bauartzulassung gilt als Baumusterbescheinigung nach § 6 Abs. 2.

(3) Auf vor Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Bauartzulassung in Betrieb genommene Vordruckgasschläuche ist § 6 nicht anzuwenden.

(4) Auf vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommene Getränkebehälter mit einem Rauminhalt von 250 Litern Nennvolumen ist § 7 Abs. 3 bis 8 nicht anzuwenden.

(5) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung für einen Getränkebehälter der Gruppe IV erteilte Sachverständigenbescheinigung gilt als Bescheinigung nach § 7 Abs. 3 oder 5 Satz 1 und ersetzt die Kennzeichnung nach § 7 Abs. 8. Der Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfung richtet sich bei diesen Behältern nach dem Zeitpunkt der Abnahmeprüfung oder, wenn eine Abnahmeprüfung nicht durchgeführt wurde, nach dem Zeitpunkt der Bauprüfung.

(6) Bei vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommenen Anlagen darf anstelle des Betriebsbuches nach § 10 Abs. 1 ein Betriebsbuch nach § 11 der abgelösten Getränkeschankanlagenverordnung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung geführt werden.

(7) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung

1. nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der abgelösten Getränkeschankanlagenverordnung oder
2. nach § 3 der abgelösten Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen (§ 24 Abs. 2 Nr. 2)

erteilte Ausnahme gilt als Ausnahme nach § 5.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Behälter der Gruppe IV
 - a) entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1, in Betrieb nimmt,
 - b) entgegen § 12 Abs. 6 weiter betreibt oder
 - c) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 wieder in Betrieb nimmt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 4 eine Bescheinigung nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 5 eine Getränkeschankanlage in Betrieb nimmt,
4. entgegen § 9 Abs. 2 eine der dort genannten Bescheinigungen nicht an der Betriebsstätte aufbewahrt,
5. entgegen § 9 Abs. 4 eine Getränkeschankanlage betreibt,
6. entgegen § 10 Abs. 1 oder 2 Satz 2 das Betriebsbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
7. entgegen § 10 Abs. 4 das Betriebsbuch oder ein Formblatt nicht an der Betriebsstätte aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 oder § 17 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 eine Getränkeschankanlage nicht in der dort vorgeschriebenen Weise betreibt oder
2. einer Vorschrift des § 11 Abs. 2 bis 7 oder 9 über die Reinigung einer Getränkeschankanlage zuwiderhandelt.

§ 22

Straftaten

Wer eine in § 21 Abs. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt, ist nach § 148 Nr. 1 der Gewerbeordnung strafbar. Wer durch eine in § 21 Abs. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutsamen Wert gefährdet, ist nach § 148 Nr. 2 der Gewerbeordnung strafbar.

§ 23

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung und Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 24

Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden siebten Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Getränkeschankanlagenverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7102-25,

veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 27. November 1973 (BGBl. I S. 1762), und

2. die Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen vom 15. März 1966 (BAnz. Nr. 56 vom 22. März 1966, Nr. 68 vom 7. April 1966), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1974 (BAnz. 1975 Nr. 2 vom 4. Januar 1975).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. November 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Anhang 1
(zu § 3 Abs. 1)

1. Bau und Ausrüstung von Getränkeschankanlagen

Getränkeschankanlagen müssen so beschaffen sein, daß sie den auf Grund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben. Sie müssen insbesondere

1.1 so beschaffen sein, daß sie den zulässigen Betriebsüberdruck und die thermischen Belastungen sicher aufnehmen und sich leicht reinigen lassen,

1.2 aus Werkstoffen hergestellt sein, die

a) am fertigen Bauteil die erforderlichen mechanischen und chemischen Eigenschaften haben und,

b) soweit sie dem Beschickungsgut ausgesetzt sind, von diesem nicht in gefährlicher Weise angegriffen werden und mit ihm keine gefährlichen Verbindungen eingehen,

1.3 sachgemäß hergestellt und vor der Inbetriebnahme betriebsfertig hergerichtet sein,

1.4 mit Sicherheitseinrichtungen, die einen gefahrdrohenden Zustand verhindern, sowie mit Einrichtungen, die den jeweils herrschenden Betriebsüberdruck anzeigen, versehen sein.

2. Errichtung und Betrieb

Getränkeschankanlagen müssen so errichtet und so betrieben werden, daß Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden. Die Vorschriften des Bauaufsichtsrechts bleiben unberührt.

Anhang 2

(zu § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3)

Werkstoffe, die auf Grund ihrer chemischen und mechanischen Eigenschaften ohne Prüfung verwendet werden dürfen, sind

1. nichtrostende Stähle der Werkstoff-Nummern 1.4301, 1.4401, 1.4541 und 1.4571 im Sinne der Normen DIN 17455 (7.85) und 17457 (7.85), erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, und archivmäßig gesichert niedergelegt beim Deutschen Patentamt, sowie
2. Zinn mit einem Mindest-Zinn-Gehalt von 99,00 %.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Oktober 1989 – 1 BvL 78/86 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1357 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I Seite 1421) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. November 1989

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 38, ausgegeben am 21. November 1989

Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 89	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Archäologische Zusammenarbeit	850
24. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	853
25. 10. 89	Bekanntmachung des deutsch-jamaikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	854
25. 10. 89	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit	856
25. 10. 89	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus	857
25. 10. 89	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	858
25. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	859
26. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	860
27. 10. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT	860
30. 10. 89	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	861
30. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen	862
30. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Överschmutzungsschäden	863
31. 10. 89	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	863

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
1. 11. 89 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Bayreuth) <small>96-1-2-72</small>	5333	(216 16. 11. 89)	25. 1. 90
8. 11. 89 Vierunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) <small>96-1-2-10</small>	5333	(216 16. 11. 89)	14. 12. 89

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
12. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3075/89 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe auf Getreide	L 294/14	13. 10. 89
12. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3076/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlungen der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	L 294/15	13. 10. 89
12. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3077/89 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1989/90 für Mandarinen, Satsumas, Clementinen und Orangen geltenden Interventionsschwellen	L 294/16	13. 10. 89
12. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3078/89 der Kommission zur Änderung der Verordnungen Nr. 80/63/EWG, (EWG) Nr. 496/70 und (EWG) Nr. 2638/69 hinsichtlich der Mitteilung der mit der Qualitätskontrolle beauftragten Stellen im Sektor Obst und Gemüse	L 294/18	13. 10. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	Sprache - vom
13. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3092/89 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ausgenommen Clementinen, für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 296/25	14. 10. 89
13. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3098/89 der Kommission vom 13. Oktober 1989 zur Festsetzung der Produktionsabgaben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Ergänzungsabgabe im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 296/38	14. 10. 89
16. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3102/89 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Artischocken für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 298/6	17. 10. 89
16. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3103/89 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kopfsalat für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 298/8	17. 10. 89
16. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3104/89 der Kommission zur Festsetzung des Referenzpreises für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 298/10	17. 10. 89
16. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3105/89 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 298/11	17. 10. 89
16. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3106/89 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Endivie Eskariol für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 298/13	17. 10. 89
17. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3116/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 163/67/EWG über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern	L 300/10	18. 10. 89
17. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3117/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 209/88 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Einfuhren von Erzeugnissen des Schweinefleischsektors aus dritten Ländern	L 300/12	18. 10. 89
17. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3119/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 zur Festsetzung der bei der Umrechnung der Abschöpfungen und Erstattungen im Sektor Reis anzuwendenden Umrechnungskurse	L 300/14	18. 10. 89
17. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3120/89 der Kommission zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls sowie des geschätzten Betrages der je Mutterschaft und Ziege zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten und für das Wirtschaftsjahr 1989	L 300/15	18. 10. 89
18. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3129/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für zu Kasein/Kaseinat verarbeitete Magermilch	L 301/19	19. 10. 89
23. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3163/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen	L 307/20	24. 10. 89
23. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3164/89 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Hanfsaaten	L 307/22	24. 10. 89
23. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3165/89 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 mit Durchführungsbestimmungen für die Prämie zugunsten der Erzeuger von Schaffleisch hinsichtlich der Zahlungsfrist in Italien	L 307/24	24. 10. 89
30. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3271/89 der Kommission über die bei der Berechnung des Wertes der auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden landwirtschaftlichen Interventionsbestände zu berücksichtigenden Preise	L 317/33	31. 10. 89
3. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3321/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2836/89 hinsichtlich der vorbeugenden Rücknahmen von Äpfeln für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 321/31	4. 11. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
3. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3322/89 der Kommission zur Festlegung der anspruchsbegründenden Tatbestände im Sektor Obst und Gemüse	L 321/32	4. 11. 89
3. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3323/89 der Kommission betreffend die Sicherheiten, die für die zur Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch für das dritte und vierte Vierteljahr 1989 erteilten Lizenzen geleistet wurden	L 321/35	4. 11. 89
3. 11. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3327/89 der Kommission zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko	L 321/41	4. 11. 89
Andere Vorschriften		
11. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3074/89 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren geschweißter Rohre mit Ursprung in Jugoslawien und in Rumänien	L 294/10	13. 10. 89
13. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3089/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Slips und andere Unterhosen für Männer und Knaben, Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Warenkategorie Nr. 13 (lfd. Nr. 40.0130) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 296/16	14. 10. 89
13. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3090/89 der Kommission zur Einstellung des Kaisergranatfangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 296/17	14. 10. 89
16. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3107/89 der Kommission zur Änderung der spanischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 548/86 über Durchführungsvorschriften für die Beitrittsausgleichsbeträge	L 298/15	17. 10. 89
16. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3108/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4208/88 zur Festsetzung der Einfuhrkontingente für Erzeugnisse, die den Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal unterliegen, für das Wirtschaftsjahr 1989	L 298/16	17. 10. 89
16. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3109/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4209/88 zur Festsetzung der voraussichtlichen Gesamteinfuhren der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1989	L 298/17	17. 10. 89
17. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3118/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 über die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge	L 300/13	18. 10. 89
16. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3121/89 des Rates zur Änderung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Polyacryl-Spinnfasern mit Ursprung in Mexiko durch die Einführung eines Antidumpingzolls auf diese Einfuhren – mit Ausnahme der Exportverkäufe in die Gemeinschaft von Unternehmen, deren Verpflichtungen angenommen werden	L 301/1	19. 10. 89
13. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3124/89 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung	L 301/10	19. 10. 89
17. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3125/89 der Kommission zur Einstellung des Seezungen- und Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 301/13	19. 10. 89
18. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3127/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle des KN-Code 8541 60 00 mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 301/16	19. 10. 89

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
23. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3158/89 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 307/5	24. 10. 89
16. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3171/89 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/89 des Kooperationsrates EWG–Ägypten zur durch die Einführung des Harmonisierten Systems bedingten Änderung des Protokolls Nr. 2 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 310/1	26. 10. 89
16. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3172/89 des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/89 des Kooperationsrates EWG–Ägypten zur aufgrund des Beitritts von Spanien und Portugal zu den Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Änderung des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 310/49	26. 10. 89
16. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3173/89 des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder bei der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	L 311/1	26. 10. 89
16. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3174/89 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	L 311/15	26. 10. 89
23. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3177/89 der Kommission zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter irischer Flagge	L 308/5	25. 10. 89
23. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3178/89 der Kommission zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 2678/89 über die Einstellung des Seehechtfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 308/6	25. 10. 89
24. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3194/89 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 309/17	26. 10. 89
23. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3207/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3034/80 zur Festlegung der Grunderzeugnismengen, von denen unterstellt wird, daß sie zur Herstellung von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 verwendet worden sind	L 312/1	27. 10. 89
23. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3208/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4097/88 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Süßkirschen, heilfleischig, in Alkohol eingelegt, zur Herstellung von Schokoladenwaren, des KN-Code ex 2008 60 39 (1989)	L 312/4	27. 10. 89
23. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3209/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 234/79 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 312/5	27. 10. 89
23. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 des Rates über die Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei Obst und Gemüse	L 312/6	27. 10. 89
23. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3211/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1990)	L 312/9	27. 10. 89
23. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3226/89 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 2/89 des Gemischten Ausschusses EWG–Österreich zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Beträge in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugung mit Ursprung in“ oder „Ursprungszeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 318/1	31. 10. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
23. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3227/89 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/89 des Gemischten Ausschusses EWG–Finnland zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Beträge in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugung mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 318/3	31. 10. 89
23. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3228/89 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 2/89 des Gemischten Ausschusses EWG–Island zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Beträge in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugung mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 318/5	31. 10. 89
23. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3229/89 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 2/89 des Gemischten Ausschusses EWG–Norwegen zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Beträge in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugung mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 318/7	31. 10. 89
23. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3230/89 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 2/89 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweden zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Beträge in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugung mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 318/9	31. 10. 89
23. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3231/89 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 2/89 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweiz zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Beträge in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugung mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 318/11	31. 10. 89
24. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3232/89 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren kleiner Farbfernsehempfangsgeräte mit Ursprung in der Republik Korea	L 314/1	28. 10. 89
27. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3247/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge	L 314/51	28. 10. 89
30. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3265/89 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 317/21	31. 10. 89
30. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3266/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Statuetten und andere keramische Ziergegenstände des KN-Code 6913 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 317/23	31. 10. 89
30. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3267/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Citronensäure des KN-Code 2918 14 00 mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 317/24	31. 10. 89
30. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3278/89 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4196/88 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1989)	L 317/44	31. 10. 89
30. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3279/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4195/88 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge (1989)	L 317/46	31. 10. 89
24. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3280/89 des Rates zur Festsetzung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises für Olivenöl sowie der gemäß Artikel 11 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG von der Verbrauchsbefreiung einzubehaltenden Prozentsätze im Wirtschaftsjahr 1989/90	L 320/1	1. 11. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
30. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3310/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Thunfische, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Herkunft aus Portugal (1990)	L 321/1	4. 11. 89
30. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3311/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für getrocknete Feigen und bestimmte getrocknete Weintrauben aus Spanien (1990)	L 321/3	4. 11. 89
30. 10. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3312/89 des Rates über die vorübergehende Verwendung von Behältern	L 321/5	4. 11. 89
3. 11. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3320/89 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 321/30	4. 11. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,45 DM (7,05 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1988 – Format DIN A4 – Umfang 436 Seiten

Die Neuauflage 1988 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1988 – Format DIN A4 – Umfang 512 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 38,— DM zuzüglich 3,50 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.